

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 30. Dezember 1994

326. Stück

1085. Verordnung: Änderung der Lehrberufsliste
 1086. Verordnung: Bautechnischer Zeichner-Ausbildungsverordnung
 1087. Verordnung: Bodenleger-Ausbildungsverordnung
 1088. Verordnung: Druckvorstufentechniker-Ausbildungsverordnung
 1089. Verordnung: Hotel- und Gastgewerbeassistent-Ausbildungsverordnung
 1090. Verordnung: Isoliermonteur-Ausbildungsverordnung
 1091. Verordnung: Kälteanlagentechniker-Ausbildungsverordnung
 1092. Verordnung: Kartographen-Ausbildungsverordnung
 1093. Verordnung: Koch-Ausbildungsverordnung
 1094. Verordnung: Prozeßleittechniker-Ausbildungsverordnung
 1095. Verordnung: Restaurantfachmann-Ausbildungsverordnung
 1096. Verordnung: Stukkateur und Trockenausbauer-Ausbildungsverordnung
 1097. Verordnung: Änderung des Ausbildungsversuches im Lehrberuf Anlagenelektriker
 1098. Verordnung: Änderung des Ausbildungsversuches im Lehrberuf Maschinenmechaniker
 1099. Verordnung: Änderung des Ausbildungsversuches im Lehrberuf Werkzeugmechaniker
 1100. Verordnung: Änderung des Ausbildungsversuches im Lehrberuf Recycling- und Entsorgungstechniker

1085. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Lehrberufsliste geändert wird

Auf Grund des § 7 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Kompetenzbereinigungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 256/1993, wird — im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 494/1994, wird hinsichtlich der Anlage (Lehrberufsliste) wie folgt geändert:

1. Die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Bautechnischer Zeichner“ lauten nunmehr wie folgt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
„Bautechnischer Zeichner	3	Technischer Zeichner.....	1.	voll
			2.	voll
		Kartograph.....	1.	voll“

2. Nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Blumenbinder und -händler (Florist)“ werden folgende Bestimmungen betreffend den neuen Lehrberuf „Bodenleger“ eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
„Bodenleger	3	Belagsverleger	1.	voll
		Kunststeinerzeuger	1.	voll
		Maurer	1.	voll
		Steinholzleger und Spezialestrichher- steller	1.	voll
		Terrazzomacher	1.	voll“

3. Die Bestimmungen betreffend die Lehrberufe „Kunststeinerzeuger“, „Terrazzomacher“ und „Maurer“ werden wie folgt ergänzt:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
	Lehrjahr	Ausmaß
„Bodenleger	1.	voll“

4. Die Bestimmungen betreffend die Lehrberufe „Belagsverleger“ und „Steinholzleger und Spezialestrichhersteller“ werden wie folgt ergänzt:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
	Lehrjahr	Ausmaß
„Bodenleger	1.	voll
	2.	voll“

5. Nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Druckformtechniker“ werden folgende Bestimmungen betreffend den neuen Lehrberuf „Druckvorstufentechniker“ eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
„Druckvorstufentechniker	3½	Druckformtechniker	1.	voll
			2.	voll
			3.	voll
		Kartograph	1.	voll
			1.	voll
			2.	voll
		Reproduktionstechniker	3.	voll
			1.	voll
			1.	voll
		Tiefdruckformenhersteller	2.	voll
			3.	voll
			3.	voll“

6. Die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Druckformtechniker“ lauten nunmehr wie folgt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
„Druckformtechniker	3	Druckvorstufentechniker	1.	voll
			2.	voll
			3.	voll
		Kartograph	1.	voll

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf Lehrjahr Ausmaß	
		Reproduktionstechniker	1.	voll
			2.	1/2
		Tiefdruckformenhersteller	1.	voll
		Typografiker	1.	voll
			2.	1/2

7. Die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Reproduktionstechniker“ lauten nunmehr wie folgt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf Lehrjahr Ausmaß	
„Reproduktionstechniker	3	Druckvorstufentechniker	1.	voll
			2.	voll
			3.	voll
		Druckformtechniker	1.	voll
			2.	1/2
		Kartograph	1.	voll
		Tiefdruckformenhersteller	1.	voll
		Typografiker	1.	voll
			2.	1/2

8. Die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Tiefdruckformenhersteller“ lauten nunmehr wie folgt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf Lehrjahr Ausmaß	
„Tiefdruckformenhersteller	3	Druckvorstufentechniker	1.	voll
		Druckformtechniker	1.	voll
		Reproduktionstechniker	1.	voll

9. Die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Typografiker“ lauten nunmehr wie folgt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf Lehrjahr Ausmaß	
„Typografiker	3	Druckvorstufentechniker	1.	voll
			2.	voll
			3.	voll
		Druckformtechniker	1.	voll
			2.	1/2
		Kartograph	1.	voll
		Reproduktionstechniker	1.	voll
			2.	1/2

10. Die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Hotel- und Gastgewerbeassistent“ lauten nunmehr wie folgt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
„Hotel- und Gast- gewerbeassistent	3	Buchhändler	1.	voll
		Bürokaufmann	1.	voll
		Drogist	1.	voll
		Einzelhandelskaufmann	1.	voll
		Fotokaufmann	1.	voll
		Großhandelskaufmann	1.	voll
		Industriekaufmann	1.	voll
		Kellner	1.	voll
		Koch	1.	voll
		Musikalienhändler	1.	voll
		Pharmazeutisch-kaufmännischer Assistent	1.	voll
		Reisebüroassistent	1.	voll
		Restaurantfachmann	1.	voll
		Speditionskaufmann	1.	voll
		Versicherungskaufmann	1.	voll
		Waffen- und Munitionshändler	1.	voll“

11. Nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Industriekaufmann“ werden folgende Bestimmungen betreffend den neuen Lehrberuf „Isoliermonteur“ eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
„Isoliermonteur	3	Maurer	1.	voll
		Schalungsbauer	1.	voll
		Stukkateur und Trockenausbauer	1.	voll
			2.	voll“

12. Die Bestimmungen betreffend die Lehrberufe „Maurer“ und „Schalungsbauer“ werden wie folgt ergänzt:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
	Lehrjahr	Ausmaß
„Isoliermonteur	1.	voll“

13. Nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Isoliermonteur“ werden folgende Bestimmungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
„Kälteanlagentechniker	3½	Anlagenmonteur	1.	voll
			2.	voll
		Betriebselektriker	1.	voll
		Betriebsschlosser	1.	voll
			2.	voll
		Elektroinstallateur	1.	voll
		Elektromechaniker und -maschinenbauer	1.	voll
			2.	voll
		Elektromechaniker für Schwachstrom	1.	voll
		Elektromechaniker für Starkstrom	1.	voll

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
		Gas- und Wasserleitungsinstallateur.....	1.	voll
		Maschinenschlosser	1.	voll
		Mechaniker	1.	voll
		Papiertechniker.....	1.	voll
		Prozeßleittechniker	1.	voll
			2.	voll
		Schlosser.....	1.	voll
		Starkstrommonteur.....	1.	voll
		Wasserleitungsinstallateur.....	1.	voll
		Werkzeugmacher.....	1.	voll

14. Die Bestimmungen betreffend die Lehrberufe „Betriebselektriker“, „Elektroinstallateur“, „Elektromechaniker für Schwachstrom“, „Elektromechaniker für Starkstrom“, „Gas- und Wasserleitungsinstallateur“, „Maschinenschlosser“, „Mechaniker“, „Papiertechniker“, „Schlosser“, „Starkstrommonteur“, „Wasserleitungsinstallateur“ und „Werkzeugmacher“ werden wie folgt ergänzt:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
	Lehrjahr	Ausmaß
„Kälteanlagentechniker	1.	voll

15. Die Bestimmungen betreffend die Lehrberufe „Anlagenmonteur“, „Betriebsschlosser“, und „Elektromechaniker und -maschinenbauer“, werden wie folgt ergänzt:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
	Lehrjahr	Ausmaß
„Kälteanlagentechniker	1.	voll
	2.	voll

16. Die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Koch“ lauten nunmehr wie folgt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
„Koch	3	Fleischer	1.	voll
		Hotel- und Gastgewerbeassistent.....	1.	voll
		Kellner	1.	voll
		Konditor.....	1.	voll
		Restaurantfachmann	1.	voll

17. Die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Betriebsschlosser“ werden wie folgt ergänzt:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
	Lehrjahr	Ausmaß
„Stahlbauschlosser	1.	voll

18. Nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Präparator“ werden folgende Bestimmungen betreffend den neuen Lehrberuf „Prozeßleittechniker“ eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
„Prozeßleittechniker	3½	Anlagenmonteur.....	1.	voll
			2.	voll
		Betriebselektriker.....	1.	voll
			2.	voll
		Betriebsschlosser.....	1.	voll
		Elektroinstallateur.....	1.	voll
		Elektromechaniker und -maschinenbauer	1.	voll
			2.	voll
		Elektromechaniker für Schwachstrom.....	1.	voll
			2.	voll
		Elektromechaniker für Starkstrom.....	1.	voll
			2.	voll
		Fernmeldebaumonteur.....	1.	voll
			2.	voll
		Kälteanlagentechniker.....	1.	voll
			2.	voll
		Mechaniker.....	1.	voll
		Nachrichtenelektroniker.....	1.	voll
			2.	voll
		Papiertechniker.....	1.	voll
		Radio- und Fernsehmechaniker.....	1.	voll
			2.	voll
		Starkstrommonteur.....	1.	voll
			2.	voll“

19. Die Bestimmungen betreffend die Lehrberufe „Betriebsschlosser“, „Elektroinstallateur“, „Mechaniker“ und „Papiertechniker“ werden wie folgt ergänzt:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
	Lehrjahr	Ausmaß
„Prozeßleittechniker	1.	voll“

20. Die Bestimmungen betreffend die Lehrberufe „Anlagenmonteur“, „Betriebselektriker“, „Elektromechaniker und -maschinenbauer“, „Elektromechaniker für Schwachstrom“, „Elektromechaniker für Starkstrom“, „Fernmeldebaumonteur“, „Nachrichtenelektroniker“, „Radio- und Fernsehmechaniker“ und „Starkstrommonteur“ werden wie folgt ergänzt:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
	Lehrjahr	Ausmaß
„Prozeßleittechniker	1.	voll
	2.	voll“

21. Nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Reproduktionstechniker“ werden folgende Bestimmungen betreffend den neuen Lehrberuf „Restaurantfachmann“ eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
„Restaurantfachmann	3	Hotel- und Gastgewerbeassistent.....	1.	voll
		Koch.....	1.	voll“

22. Nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Strickwarenerzeuger“ werden folgende Bestimmungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
„Stukkateur und Trockenausbauer	3	Isoliermonteur.....	1.	voll
			2.	voll
		Maurer.....	1.	voll
			2.	voll“

23. Die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Maurer“ werden wie folgt ergänzt:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
	Lehrjahr	Ausmaß
„Stukkateur und Trockenausbauer	1.	voll
	2.	voll“

24. Nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Karosser“ werden folgende Bestimmungen betreffend den neuen Lehrberuf „Kartograph“ eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
„Kartograph	3	Bautechnischer Zeichner	1.	voll
		Druckformtechniker.....	1.	voll
		Druckvorstufentechniker	1.	voll
		Reproduktionstechniker	1.	voll
		Technischer Zeichner	1.	voll
		Typografiker	1.	voll“

25. Die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Technischer Zeichner“ werden wie folgt ergänzt:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
	Lehrjahr	Ausmaß
„Kartograph	1.	voll“

Artikel II

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

2. Die Bestimmungen betreffend die Lehrberufe „Kartolithograf“, „Kellner“, „Kühlmaschinenmechaniker“, „Meß- und Regelmechaniker“, „Stukkateur“ und „Wärme-, Kälte- und Schallisolierer“ treten mit Ablauf des 30. Juni 1995 außer Kraft.

3. Die Bestimmungen betreffend die Lehrberufe „Belagsverleger“ und „Steinholzleger und Spezialestrichhersteller“ treten mit Ablauf des 30. Juni 1996 außer Kraft.

4. Die Bestimmungen betreffend die Lehrberufe „Druckformtechniker“, „Reproduktionstechniker“ und „Typografiker“ treten mit Ablauf des 30. Juni 1999 außer Kraft.

Schüssel

1086. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Berufsausbildung im Lehrberuf Bautechnischer Zeichner (Bautechnischer Zeichner-Ausbildungsverordnung)

Auf Grund der §§ 7, 8 und 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Kompetenzbereinigungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 256/1993, wird — hinsichtlich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Einrichtung des Lehrberufes Bautechnischer Zeichner

§ 1. (1) Es wird der Lehrberuf „Bautechnischer Zeichner“ mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.

(2) In der Lehrberufsliste (Anlage zur Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 494/1994) lauten die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Bautechnischer Zeichner“ nunmehr wie folgt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
„Bautechnischer Zeichner	3	Technischer Zeichner	1.	voll
			2.	voll
		Kartograph	1.	voll“

Lehrzeitanrechnungen von verwandten Lehrberufen

§ 2. Die in den verwandten Lehrberufen zurückgelegte Lehrzeit ist auf die Lehrzeit im Lehrberuf „Bautechnischer Zeichner“ im folgenden Ausmaß anzurechnen:

Verwandte Lehrberufe	Anrechnung der Lehrzeit auf den Lehrberuf Bautechnischer Zeichner	
	Lehrjahr	Ausmaß
„Technischer Zeichner	1.	voll
	2.	voll
Kartograph	1.	voll“

Berufsprofil

§ 3. Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbständig und eigenverantwortlich auszuführen:

1. Aufnehmen und Aufmessen von Geländen und Bauteilen,
2. Anwenden unterschiedlicher Projektionsarten,
3. Ermitteln von Mengen, Massen und Eigenlasten der Baustoffe und Bauteile,
4. Anfertigen von Zeichnungen für Planung und Ausführung unter Bedachtnahme auf die Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten der verschiedenen Baustoffe sowie unter Berücksichtigung der einschlägigen Umweltschutzbestimmungen,
5. Anfertigen von Bauzeichnungen, auch mit rechnergestützten Systemen,
6. Planung von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden,
7. Einwirken auf eine rationelle Energieverwendung bei der Ausführung von Bauwerken sowie auf eine umweltgerechte Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen.

Berufsbild

§ 4. Für den Lehrberuf Bautechnischer Zeichner wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hierbei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derartig zu vermitteln, daß der Lehrling zur Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit im Sinne des § 3 befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Zeichen- und Arbeitsgeräte und Einrichtungen		
2.	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften sowie Verwendungsmöglichkeiten		
3.	Auswahl des Materials zur Herstellung von fertigungs- und verwendungsgerechten Unterlagen (wie Papier, Folie, Bleistift, Tusche, .)	—	—
4.	Kenntnis über Papierformate, Schriftfeld, Blattrand, Linienarten, Linienbreiten, Liniengruppen, Kennzeichen, Symbole und Listen	—	
5.	Anfertigen von Normalrissen und Projektionen, Skizzieren und Maßeintragung	—	
6.	Grundkenntnisse über Normung, Bauordnung und Grundbuch	—	
7.	Normgerechtes Auftragen von Maßlinien, Maßzahlen und Maßeintragungen sowie Beschriftung von Bauzeichnungen		
8.	Grundlegende Berechnungen (wie Maßumwandlungen, Prozentrechnungen, Massen und Volumen, Flächen, Winkel-funktionen, Festigkeit) auch mit Formeln und Tabellen sowie Rechengeräten	—	
9.	—	Ermitteln von Mengen, Massen und Eigenlasten der Baustoffe und Bauteile	
10.	—	—	Leistungen beschreiben und Kosten gliedern
11.	Grundkenntnisse im Vermessen	—	—
12.	Einfaches Vermessen, Aufnehmen der Naturmaße von Bauteilen und Bauobjekten und deren Umgebung, Auswerten der Aufnahmen		
13.	Anfertigen von Bauzeichnungen, Grundrissen, Schnitten, Ansichten und Lageplänen unter Beachtung der einschlägigen Normen, Rechtsvorschriften und Umweltschutzbestimmungen		
14.	Kenntnis der Darstellenden Geometrie an Hand technisch orientierter Beispiele		
15.	Zeichnen in verschiedenen Maßstäben		—
16.	Anfertigen von Ausführungszeichnungen, Schalungs- und Bewehrungszeichnungen sowie Detailzeichnungen, Erstellen von Stücklisten		
17.	—	Übertragen der Angaben der Haustechnik und Installations-technik in Bauwerken	
18.	—	Kenntnis über die Wirkung von inneren und äußeren Kräften in Bauwerken	
19.	Kenntnis der Arbeitsabläufe und Zusammenhänge bei der Herstellung eines Bauwerkes		

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
20.	Grundkenntnisse über die am Bau verwendeten Werk- und Hilfsstoffe und die damit verbundenen Arbeitsvorgänge und Anwendungsmöglichkeiten	Kenntnis über die beim Bau verwendeten Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten	
21.	—	Berechnungen, auch mit Formeln, Tabellen und Rechen- geräten	
22.	Kenntnis des Prinzips und der Wirkungsweise der EDV	Kenntnis des Aufbaues und der Einsatzgebiete des rechnerge- stützten Konstruierens, Zeichens und Fertigens	
23.	—	Anwenden der rechnergestützten Systeme	
24.	—	Anfertigen von Bauzeichnungen mit rechnergestützten Systeme- men	
25.	—	Kenntnis über den Umweltschutz und über die wesentlichen Vorschriften zur fachgerechten Entsorgung der im Betrieb verwendeten Werk- und Hilfsstoffe	
26.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
27.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
28.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Ausbildung in Form der Doppellehre

§ 5. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 6. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Bautechnischer Zeichner gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

1. Prüfarbeit,
2. Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

1. Fachkunde,
2. Fachrechnen.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule für den Lehrberuf Bautechnischer Zeichner oder den Ersatz der gesamten Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung gemäß einer Verordnung auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes nachgewiesen hat.

Praktische Prüfung

Prüfarbeit

§ 7. (1) Die Prüfarbeit hat nach Angabe der Prüfungskommission folgende Aufgaben zu umfassen:

1. händisches Anfertigen einer pausfähigen, den Zeichnungsnormen gerechten bautechnischen Zeichnung,
2. Anfertigen einer bautechnischen Zeichnung mit rechnergestützten Systemen.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in sieben Stunden ausgeführt werden kann. Hiebei ist für die Prüfarbeit gemäß Abs. 1 Z 1 eine Dauer von vier Stunden, für die Prüfarbeit gemäß Abs. 1 Z 2 eine Dauer von drei Stunden zugrunde zu legen.

(3) Die Prüfarbeit ist nach acht Stunden zu beenden.

(4) Für die Bewertung der „Prüfarbeit“ sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachgerechte Anordnung und Darstellung der Ansichten und Schnitte,
2. fachgerechte Anordnung der Maß- und Hilfslinien,
3. saubere und normgerechte Ausführung der Beschriftung, der Linienarbeiten und der Schraffuren,
4. fachgerechte Handhabung rechnergestützter Systeme.

Fachgespräch

§ 8. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hiebei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hiebei sind einschlägige bautechnische Zeichnungen, Demonstrationsobjekte oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über Werkstoffe in Herstellung und Produktion, über den Arbeitsablauf und die Fertigungsverfahren in der Herstellung und in der Produktion sowie über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung und über einschlägige Umweltschutz- und Entsorgungsmaßnahmen sind miteinzubeziehen.

(4) Das Fachgespräch soll für jeden Prüfungskandidaten 15 Minuten dauern. Es ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

Theoretische Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

§ 9. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüfungskandidaten sind entsprechend zu kennzeichnen.

Fachkunde

§ 10. (1) Die Fachkunde hat die stichwortartige Beantwortung je einer Frage aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Werkstoffe, Baustoffe und Hilfsstoffe,
2. Baugeräte und -maschinen,
3. Arbeits- und Fertigungsverfahren,
4. Arbeits- und Bauablauf,
5. Baukonstruktionen.

(2) Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich zehn Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 80 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 100 Minuten zu beenden.

Fachrechnen

§ 11. (1) Das Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Längen- und Flächenberechnung,
2. Volums- und Masseberechnung,

3. Materialbedarfsberechnung,
4. einfache trigonometrische Berechnungen (Winkelfunktionen),
5. bauphysikalische Berechnungen.

(2) Die Verwendung von Rechenbehelfen ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 12. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „Nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen festzusetzen, wann innerhalb des Zeitraumes von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestandenenen Lehrabschlußprüfung frühestens die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestandenenen Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Anwenden der Allgemeinen Lehrabschlußprüfungsordnung

§ 13. Im übrigen ist auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung und der Zusatzprüfung im Lehrberuf Bautechnischer Zeichner die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 anzuwenden.

Verhältniszahlen

§ 14. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Bautechnischer Zeichner werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge) festgelegt:

1 bis 10 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für jede Person 1 Lehrling
ab 11 fachlich einschlägig ausgebildeten Personen für je zwei Personen 1 weiterer Lehrling

(2) Fachlich einschlägig ausgebildete Personen sind:

1. der Gewerberechtsinhaber,
2. der gewerberechtliche Geschäftsführer,
3. einschlägige Ausbilder,
4. Personen, die die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf „Bautechnischer Zeichner“ abgelegt haben,
5. Personen, die die Lehrabschlußprüfung in einem zum Lehrberuf „Bautechnischer Zeichner“ verwandten Lehrberuf abgelegt haben und zumindest zwei Jahre fachlich einschlägig tätig waren,
6. Personen, die zumindest vier Jahre fachlich einschlägig tätig waren und dabei qualifizierte Tätigkeiten auf den Gebieten der Planung, Berechnung und Konstruktion verrichtet haben.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(4) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(5) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

(6) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahlen gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 15. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Bautechnischer Zeichner werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge) festgelegt:

1. Auf je 5 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist,
2. auf je 15 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 14 Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden wie es der höchsten Lehrlingszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 16. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(2) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Bautechnischer Zeichner, Verordnung BGBl. Nr. 547/1975, idF der Verordnung BGBl. Nr. 277/1980 (Art. XIII), treten — unbeschadet § 17 Abs. 1 — mit Ablauf des 30. Juni 1995 außer Kraft.

(3) Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Bautechnischer Zeichner, Verordnung BGBl. Nr. 285/1975, tritt — unbeschadet § 17 Abs. 1 — mit Ablauf des 30. Juni 1995 außer Kraft.

§ 17. (1) Lehrlinge, die am 30. Juni 1995 im Lehrberuf „Bautechnischer Zeichner“ entsprechend den Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Bautechnischer Zeichner, Verordnung BGBl. Nr. 547/1975 idF der Verordnung BGBl. Nr. 277/1980 (Art. XIII) im dritten Lehrjahr ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der im Lehrvertrag vereinbarten Lehrzeit nach den Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Bautechnischer Zeichner, Verordnung BGBl. Nr. 547/1975 idF der Verordnung BGBl. Nr. 277/1980 (Art. XIII) auszubilden. Sie können innerhalb eines Jahres nach Lehrzeitende zur Lehrabschlußprüfung gemäß der Verordnung BGBl. Nr. 285/1975 antreten. Wenn jedoch durch Lehrvertragsänderung ein Übergang zum neuen Lehrberuf „Bautechnischer Zeichner“ erfolgt, finden die Bestimmungen der „Bautechnischer Zeichner-Ausbildungsverordnung“ Anwendung.

(2) Lehrlingen, die am 30. Juni 1995 im Lehrberuf „Bautechnischer Zeichner“ entsprechend den Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Bautechnischer Zeichner, Verordnung BGBl. Nr. 547/1975 idF der Verordnung BGBl. Nr. 277/1980 (Art. XIII) im dritten Lehrjahr ausgebildet werden, jedoch durch Lehrvertragsänderung in den neuen Lehrberuf „Bautechnischer Zeichner“ überwechseln, sind die bisher im Lehrberuf „Bautechnischer Zeichner“ zurückgelegten Lehrzeiten zur Gänze anzurechnen.

(3) Lehrlinge, die am 30. Juni 1995 im Lehrberuf Bautechnischer Zeichner entsprechend den Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Bautechnischer Zeichner, Verordnung BGBl. Nr. 547/1975 idF der Verordnung BGBl. Nr. 277/1980 (Art. XIII) im ersten oder zweiten Lehrjahr ausgebildet werden, sind nach der „Bautechnischer Zeichner-Ausbildungsverordnung“ weiter auszubilden.

Schüssel

1087. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Berufsausbildung im Lehrberuf Bodenleger (Bodenleger-Ausbildungsverordnung)

Auf Grund der §§ 7, 8, 24 und 27 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Kompetenzbereinigungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 256/1993, wird — hinsichtlich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Einrichtung des Lehrberufes Bodenleger

§ 1. (1) Es wird der Lehrberuf „Bodenleger“ mit einer Lehrzeit von 3 Jahren eingerichtet.

(2) In der Lehrberufsliste (Anlage zur Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 494/1994) werden daher nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Blumenbinder und -händler (Florist)“ folgende Bestimmungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Bodenleger	3	Belagsverleger	1.	voll
		Kunststeinerzeuger	1.	voll
		Maurer	1.	voll
		Steinholzleger und Spezialestrich- hersteller	1.	voll
		Terrazzomacher	1.	voll

Lehrzeitanrechnungen von verwandten Lehrberufen

§ 2. Die in den verwandten Lehrberufen zurückgelegte Lehrzeit ist auf die Lehrzeit im Lehrberuf „Bodenleger“ im folgenden Ausmaß anzurechnen:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den Lehrberuf Bodenleger	
	Lehrjahr	Ausmaß
Belagsverleger	1.	voll
	2.	voll
Kunststeinerzeuger	1.	voll
Maurer	1.	voll
Steinholzleger und	1.	voll
Spezialestrichhersteller	2.	voll
Terrazzomacher	1.	voll

Berufsprofil

§ 3. Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbständig und eigenverantwortlich auszuführen:

1. Lesen und Anfertigen einfacher Zeichnungen, Skizzen und Verlegepläne,
2. Festlegen der Arbeitsschritte, Arbeitsmittel und -methoden unter Berücksichtigung der Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten der Werk- und Hilfsstoffe,
3. Warten, Instandhalten und Auswählen der einschlägigen Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
4. Ermitteln des Werk- und Hilfsstoffbedarfes,
5. Herstellen und Verschließen von normgerechten Fugen,
6. Herstellen von Estrichen sowie Verbinden von Estrichteilen und Sanieren von Untergründen,
7. Auf- und Einbringen von Dämmschichten sowie Herstellen von Haftbrücken,
8. Verarbeiten von Spachtel- und Ausgleichsmassen sowie von plastischen Massen für besondere Beanspruchungen,
9. Versetzen von Profilen,
10. Verlegen von Bodenbelägen und Holzböden,
11. Erstpflügen sowie Oberflächenbehandlung und -vergütung von Belägen,
12. Entfernen und umweltgerechte Entsorgung von Belägen.

Berufsbild

§ 4. Für den Lehrberuf Bodenleger wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hierbei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß der Lehrling zur Ausübung qualifizierter beruflicher Tätigkeiten im Sinne des § 3 befähigt wird, die insbesondere das Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
2.	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungs-, Bearbeitungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten		
3.	Grundkenntnisse bauphysikalischer Vorgänge (Kälte, Wärme, Schall, Feuchtigkeit)	Kenntnis bauphysikalischer Vorgänge (Kälte, Wärme, Schall, Feuchtigkeit, Elektrostatik)	—
4.	Kenntnis der Arten des unmittelbaren Untergrundes (Boden, Wand, Decke)	Kenntnis über die Herstellung des Untergrundes entsprechend den einschlägigen Normen	—
5.	Prüfen des Untergrundes		—
6.	Lesen von Skizzen und Bauzeichnungen		Anfertigen von Verlegeskitzen
7.	Fachgerechtes Handhaben von Meßgeräten, Herstellen von Waagrissen	Einwinkeln, Handhaben der Wasser- und Schlauchwaage	
8.	—	Auf- und Einbringen von Dämmschichten und Herstellen von Haftbrücken	
9.	—	Herstellen von plastischen und selbstverfließenden Mischungen	Herstellen von plastischen und verlaufenden Mischungen
10.	Kenntnis der Estricharten, deren Zusammensetzung und deren Zusätze		
11.	—	Schütten, Planieren, Einwiegen, Mischen, Verdichten und Glätten	
12.	—	Herstellen und Verschließen von normgerechten Fugen	
13.	Grundkenntnisse der Belagsarten und ihrer Verarbeitung, insbesondere der elastischen und textilen Beläge und der Beläge aus Holz	Kenntnis der Belagsarten und ihrer Verarbeitung (insbesondere der Sportbeläge, Wandbeläge, Bodenbeläge, ableitfähigen Beläge, Holz, Holzfußböden und plastischen Beläge)	
14.	—	Kraftschlüssiges Verbinden von Estrichteilen und Sanieren von Untergründen	
15.	Ansetzen von Spachtel- und Ausgleichsmassen	Ansetzen von plastischen Massen für besondere Beanspruchung	
16.	—	—	Einbringen und Verlegen von Trockenelementen und Holzuntergründen
17.	Verarbeiten von Spachtel- und Ausgleichsmassen	Verarbeiten von plastischen Massen für besondere Beanspruchung	
18.	Oberflächenbehandlung (von Hand)	Oberflächenbehandlung (mit Maschinen)	
19.	—	Verlegen und Verkleben	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
20.	Schneiden, Zuschneiden	Schneiden, Zuschneiden, Sägen, Bohren, Fräsen, Schrauben, Kleben, Verspannen, Verschweißen, Verfugen, Schleifen	
21.	Versetzen von einfachen Profilen	Versetzen von Spezialprofilen	—
22.	Erstpflügen von Belägen im Rahmen der Verlegung		Oberflächenbehandlung und -vergütung
23.	Grundkenntnisse über einschlägige Umweltschutzvorschriften und deren Umsetzung auf der Baustelle		
24.	Kenntnis der umweltgerechten Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen		
25.	Arbeiten im Zusammenhang mit dem Entfernen von Belägen und Kenntnis von deren umweltgerechter Entsorgung		
26.	—	Grundkenntnisse der einschlägigen Normen und Vorschriften	
27.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 BAG)		
28.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und der Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
29.	Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Ausbildung in Form der Doppellehre

§ 5. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 6. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Bodenleger gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

1. Prüfarbeit,
2. Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

1. Fachkunde,
2. Fachrechnen,
3. Fachzeichnen.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule für den Lehrberuf Bodenleger oder den Ersatz der gesamten Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung gemäß einer Verordnung auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes nachgewiesen hat.

Praktische Prüfung

Prüfarbeit

§ 7. (1) Die Prüfarbeit hat nach Angabe der Prüfungskommission Fertigkeiten und Kenntnisse der nachfolgenden Bereiche zu umfassen:

1. Die Herstellung eines Estrichs, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:
 - a) Messen,
 - b) Verlegen einer Dämmschicht,
 - c) Mischen,
 - d) Verdichten,
 - e) Glätten,
 - f) Herstellen von Fugen.

2. Das Verlegen eines Bodenbelages, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:
 - a) Prüfen des Untergrundes,
 - b) Herstellen einer Haftbrücke,
 - c) Verlegen und Verkleben eines Belages,
 - d) Verschweißen von Nähten.
3. Verlegen eines Holzbodens, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:
 - a) Prüfen des Untergrundes,
 - b) Verlegen und Verkleben eines Holzbodens,
 - c) Schleifen und Versiegeln eines Holzbodens,
 - d) Montieren von Profilleisten.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung, die Anforderungen der Berufspraxis und das Tätigkeitsgebiet des Lehrbetriebes eine Prüfarbeit zu stellen, die in acht Stunden durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfarbeit ist nach neun Stunden zu beenden.

(4) Für die Bewertung der „Prüfarbeit“ sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Maßhaltigkeit und Sauberkeit,
2. Ebenflächigkeit,
3. fachgerechte Arbeitsweise,
4. richtiges Verwenden der Meßinstrumente und Werkzeuge,
5. richtiger Einsatz der Materialien.

Fachgespräch

§ 8. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Prüfstücke, Materialproben, Demonstrationsobjekte, Werkzeuge, Zeichnungen oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Umweltschutz- und Entsorgungsmaßnahmen sind miteinzubeziehen.

(4) Das Fachgespräch soll für jeden Prüfungskandidaten 15 Minuten dauern. Es ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

Theoretische Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

§ 9. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüfungskandidaten sind entsprechend zu kennzeichnen.

Fachkunde

§ 10. (1) Die Fachkunde hat die stichwortartige Beantwortung je einer Frage aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Werk- und Hilfsstoffe,
2. Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
3. Untergrund,
4. Klebstoffe,
5. Oberflächenbearbeitung.

(2) Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 105 Minuten zu beenden.

Fachrechnen

§ 11. (1) Das Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Flächenberechnung,
2. Volums- und Masseberechnung,
3. Materialbedarfsberechnung.

(2) Die Verwendung von Rechenbehelfen ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Fachzeichnen

§ 12. (1) Das Fachzeichnen hat nach Angabe das Anfertigen einer Verlegeskizze zu umfassen.

(2) Die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie in der Regel in 40 Minuten durchgeführt werden kann.

(3) Das Fachzeichnen ist nach 60 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 13. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „Nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen festzusetzen, wann innerhalb des Zeitraumes von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung frühestens die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Zusatzprüfung

§ 14. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf „Belagsverleger“ kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf „Bodenleger“ abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ im Umfang des § 7 Abs. 1 Z 3 und „Fachgespräch“ zu umfassen. Hiefür gelten die §§ 7, 8, 13 und 15 sinngemäß.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf „Steinholzleger und Spezial-estrichhersteller“ kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf „Bodenleger“ abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ im Umfang des § 7 Abs. 1 Z 2 und „Fachgespräch“ zu umfassen. Hiefür gelten die §§ 7, 8, 13 und 15 sinngemäß.

Anwenden der Allgemeinen Lehrabschlußprüfungsordnung

§ 15. Im übrigen ist auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung und der Zusatzprüfung im Lehrberuf Bodenleger die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 anzuwenden.

Verhältniszahlen

§ 16. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Bodenleger werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge) festgelegt:

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person 2 Lehrlinge
ab 2 fachlich einschlägig ausgebildeten Personen für jede Person 1 weiterer Lehrling

(2) Fachlich einschlägig ausgebildete Personen sind:

1. der Gewerberechtsinhaber,
2. der gewerberechtliche Geschäftsführer,
3. einschlägige Ausbilder,
4. Personen, die die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf „Bodenleger“, „Belagsverleger“ oder „Steinholzleger und Spezial-estrichhersteller“ abgelegt haben,

5. Personen, die die Lehrabschlußprüfung in einem zum Lehrberuf „Bodenleger“ verwandten Lehrberuf abgelegt haben und zumindest zwei Jahre fachlich einschlägig tätig waren,
6. Personen, die zumindest fünf Jahre fachlich einschlägig tätig waren und dabei qualifizierte Tätigkeiten verrichtet haben.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(4) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(5) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

(6) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahlen gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 17. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Bodenleger werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge) festgelegt:

1. Auf je vier Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist,
2. auf je 20 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 16 Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden wie es der höchsten Lehrlingszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 18. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(2) Die Lehrberufe „Belagsverleger“ und „Steinholzleger und Spezialestrichhersteller“ werden — unbeschadet § 19 — mit Ablauf des 30. Juni 1996 aufgehoben. In der Lehrberufsliste sind mit Ablauf des 30. Juni 1996 die Bestimmungen betreffend diese beiden Lehrberufe zu streichen.

(3) Die Ausbildungsvorschriften für die Lehrberufe Belagsverleger, Verordnung BGBl. Nr. 244/1982, und Steinholzleger und Spezialestrichhersteller, BGBl. Nr. 35/1978 idF der Verordnung BGBl. Nr. 15/1980, treten mit Ablauf des 30. Juni 1998 außer Kraft.

(4) Die Prüfungsordnungen für die Lehrabschlußprüfungen in den Lehrberufen Belagsverleger, BGBl. Nr. 235/1983, und Steinholzleger und Spezialestrichhersteller, BGBl. Nr. 367/1988, treten mit Ablauf des 30. Juni 1999 außer Kraft.

§ 19. (1) Lehrlinge, die am 30. Juni 1996 in den Lehrberufen „Belagsverleger“ oder „Steinholzleger und Spezialestrichhersteller“ ausgebildet werden, sind entsprechend den im § 18 Abs. 3 angeführten Ausbildungsvorschriften bis zum Ende der vereinbarten Lehrzeit auszubilden und können bis zum Ablauf des 30. Juni 1999 zur Lehrabschlußprüfung entsprechend den im § 18 Abs. 4 angeführten Prüfungsordnungen antreten.

(2) Lehrlingen, die in den Lehrberufen „Belagsverleger“ oder „Steinholzleger und Spezialestrichhersteller“ ausgebildet werden und durch Lehrvertragsänderung in den Lehrberuf „Bodenleger“ überwechseln, sind die bisherigen in diesen Lehrberufen zurückgelegten Lehrzeiten voll anzurechnen.

1088. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Berufsausbildung im Lehrberuf Druckvorstufentechniker (Druckvorstufentechniker-Ausbildungsverordnung)

Auf Grund der §§ 7, 8 und 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Kompetenzbereinigungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 256/1993, wird — hinsichtlich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Einrichtung des Lehrberufes Druckvorstufentechniker

§ 1. (1) Es wird der Lehrberuf „Druckvorstufentechniker“ mit einer Lehrzeit von dreieinhalb Jahren eingerichtet.

(2) In der Lehrberufsliste (Anlage zur Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 494/1994) werden daher nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Druckformtechniker“ folgende Bestimmungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Druckvorstufentechniker	3½	Druckformtechniker.....	1.	voll
			2.	voll
			3.	voll
		Kartograph.....	1.	voll
			2.	voll
			3.	voll
		Reproduktionstechniker.....	1.	voll
			2.	voll
			3.	voll
		Tiefdruckformenhersteller.....	1.	voll
			2.	voll
			3.	voll

Lehrzeitanrechnungen von verwandten Lehrberufen

§ 2. Die in den verwandten Lehrberufen zurückgelegte Lehrzeit ist auf die Lehrzeit im Lehrberuf „Druckvorstufentechniker“ im folgenden Ausmaß anzurechnen:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den Lehrberuf	
	Druckvorstufentechniker Lehrjahr	Ausmaß
Druckformtechniker	1.	voll
	2.	voll
	3.	voll
Kartograph	1.	voll
	2.	voll
	3.	voll
Reproduktionstechniker	1.	voll
	2.	voll
	3.	voll
Tiefdruckformenhersteller	1.	voll
	2.	voll
	3.	voll

Berufsprofil

§ 3. Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbständig und eigenverantwortlich auszuführen:

1. Prüfen von Originalvorlagen für die Reproduktion, der vorgegebenen Arbeitsmaterialien und Festlegen der Arbeitsschritte,

2. Herstellen von Strich- und Tonwertreproduktionen mit elektronischen Geräten,
3. Herstellen von mengen- und gestaltungsorientiertem Satz,
4. Herstellen von Druckformen für den Offsetdruck mit Hilfe von fotomechanischen und elektronischen Geräten,
5. Ausführen von Seiten- und Bogenmontagen,
6. Messen und Prüfen von Farbauszügen (Reproduktionen), Satzprodukten und Druckformen,
7. Lagerung und Sicherstellen der fertigen Produkte für deren eventuelle Wiederverwendung,
9. Reinigen, Pflegen und Warten der technischen Einrichtungen und Durchführen einfacher Instandsetzungsarbeiten,
10. Erfassen technischer Daten und Arbeitsergebnisse.

Berufsbild

§ 4. Für den Lehrberuf Druckvorstufentechniker wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hierbei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß der Lehrling zur Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit im Sinne des § 3 befähigt wird, die insbesondere Planen, Durchführen und Auswerten einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen, Einrichtungen und Systemen			
2.	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten			
3.	Kenntnis über die Struktur, den Aufbau und die Organisation des Lehrbetriebes	—	—	—
4.	Kenntnis der wesentlichen Arbeitsabläufe bei der Herstellung eines Druckproduktes		—	—
5.	Kenntnis des berufs- bzw. betriebsspezifischen Umweltschutzes, der Möglichkeiten der Vermeidung bzw. Wiederverwertung; fachgerechte Entsorgung der im Betrieb verwendeten Materialien und Werkstoffe		—	—
6.	Kenntnis und Anwendung der einschlägigen Formate und Maße (Normen)	—	—	—
7.	Kenntnis und Anwenden der Korrekturzeichen			
8.	Kenntnis der Schriften und der typografischen Grundlagen	—	—	—
9.	Kenntnis optischer Grundbegriffe und der Farbenlehren	—	—	—
10.	Kenntnis, Handhaben und Weiterverarbeiten von fotografischen Materialien; Kenntnis und Handhaben von Fotochemie			
11.	—	—	Kenntnis der Herstellung und Anwendung von Druckformen für die Druckverfahren	
12.	—	Bestimmen, Einsetzen und Handhaben von Schrift, Grafik, Farbe und Bild in gestalterischer und technischer Form		

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
13.	—	—	Vorbereiten der Arbeitsschritte (Codierung, Bildberechnung, Befehlsketten, Archivierung und Verwaltung von Daten) unter Beachtung von betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen	
14.	—	—	Grundkenntnisse der betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge	—
15.	—	—	Planen, Organisieren und Durchführen der Detailvorbereitung für die Produktion im eigenen Arbeitsbereich	
16.	Grundkenntnisse über den Fremdsprachensatz	—	—	—
17.	—	Beurteilen und Korrigieren von Filmen, Platten und Daten	—	—
18.	—	Bedienen von Satz- und Bildsystemen (Satzsystem, DTP-System, EBV-System)		
19.	Kenntnis der Software für die Text- und Bildbearbeitung			
20.	—	—	Kenntnis der EDV und deren Anwendung bei der Text- und Bildverarbeitung sowie beim Konvertieren von Eigen- und Fremddaten	
21.	—	Umbruch und Montage, manuell und elektronisch		
22.	Kenntnis und Anwenden der Densitometrie			
23.	Grundlagen der Reproduktionsfotografie	—	—	—
24.	Kenntnis der Bedruckstoffe	Kenntnis der Zusammenhänge von Papierqualität und Rasterwahl für den Druck (Druckkennlinie)	—	—
25.	Herstellen von Kontaktkopien; Ein-, Aus- und Umkopieren	—	—	—
26.	Herstellen von Strich-, Raster- und Farbausätzen		—	—
27.	—	Herstellen von ein- und mehrfarbigen Arbeiten in typografischer Layouttechnik		
28.	—	Herstellen von Seiten- und Bogenmontagen unter Berücksichtigung der Erfordernisse für die Weiterverarbeitung	—	—
29.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 BAG)			

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
30.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit			
31.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften			

Ausbildung in Form der Doppellehre

§ 5. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 6. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf „Druckvorstufentechniker“ gliedert sich in eine praktische und eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

1. Prüfarbeit,
2. Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

1. Wirtschaftsrechnen,
2. Fachkunde.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule nachgewiesen hat.

Praktische Prüfung

Prüfarbeit

§ 7. (1) Die Prüfung hat die Durchführung von je einer Prüfungsaufgabe aus zumindest drei der nachstehend aufgezählten Bereiche zu umfassen; bei Kombination von Z 1 und Z 3, Z 1 und Z 4 und Z 1 und Z 6 ist die Prüfarbeit auf diese zwei Bereiche jeweils zu beschränken:

1. Entwerfen und Herstellen einer mehrfarbigen (zweifarbigen) Druckform.
2. Bearbeiten und Zusammenführen von Text, Grafik und Bild, wobei die Daten auf Datenträger beigelegt werden.
3. Herstellen von Filmmontagen nach Layout, Kopieren auf vorbeschichtete Druckplatten und Fertigmachen der Platten zum Druck für ein mehrfarbiges Produkt.
4. Herstellen von Strichreproduktionen nach mehrfarbigen Vorlagen für ein mehr(zwei)farbiges Druckprodukt.
5. Herstellen eines Farbauszuges (mindestens von zwei Farben) unter Berücksichtigung einer vorgegebenen Druckkennlinie; Anfertigen eines Prüfdruckes und dessen Bewertung (Messen des Ergebnisses).
6. Tonwertberichtigung und Retusche eines Mehrfarbensatzes.
7. Erstellen eines Arbeitsablaufes in der Druckvorstufe mit Arbeitsanweisungen für die Herstellung eines mehrfarbigen Druckproduktes anhand eines beigelegten Layouts sowie das Ausfüllen eines Vorbereitungsformulares (Auftragstasche).
8. Korrekturlesen nach verbindlichem Manuskript; Anzeichnen der Fehler mit Korrekturzeichen nach Duden.

(2) Die Prüfungsaufgaben sind von der Prüfungskommission im Einzelfall auszuwählen und nach ihren Angaben durchzuführen. Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in sechs Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfung im Gegenstand Prüfarbeit ist nach acht Arbeitsstunden zu beenden.

(4) Für die Bewertung der Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Passgenauigkeit,
2. Maßgenauigkeit,
3. Fachgerechte Ausführung,

4. Optischer Eindruck des Arbeitsergebnisses,
5. Einhalten der Satz- und Montageregeln,
6. Richtiges Verwenden der Maschinen, Geräte und Materialien bei der Ausführung der Prüfarbeit.

Fachgespräch

§ 8. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit herauszuentwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Materialproben, Werkzeuge, Demonstrationsobjekte oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Umweltschutz- und Entsorgungsmaßnahmen sind miteinzubeziehen.

(4) Das Fachgespräch soll für jeden Prüfungskandidaten 15 Minuten dauern. Es ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

Theoretische Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

§ 9. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüfungskandidaten sind entsprechend zu kennzeichnen.

Fachkunde

§ 10. (1) Die Prüfung im Gegenstand „Fachkunde“ hat die stichwortartige Durchführung von Aufgaben aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Druckformenherstellung,
2. Druckverfahren,
3. Typografie,
4. Montage,
5. Farbauszugsherstellung, Tonwertberichtigung und Retouche,
6. Bildbearbeitung,
7. Grundlagen der EDV im Hinblick auf Bild- und Textverarbeitung.

(2) Die Prüfung im Gegenstand „Fachkunde“ kann in programmierter Form mit Fragebögen abgenommen werden; in diesem Fall sind aus jedem Bereich acht Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung ist nach 120 Minuten zu beenden.

Wirtschaftsrechnen

§ 11. (1) Die Prüfung im Gegenstand „Wirtschaftsrechnen“ hat die Durchführung je einer Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Materialkosten- und Regiekostenberechnung,
2. Lohnkostenberechnung,
3. Kalkulatorische Erfolgsrechnung (Erlös, Ertrag, Erfolg),
4. Wesen und Aufbau der Kalkulation.

(2) Die Verwendung von Rechenbehelfen, Tabellen und Richtlinien ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 12. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit „nicht genügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen festzusetzen, wann innerhalb des Zeitraumes von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestandenenen Lehrabschlußprüfung frühestens die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit „nicht genügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestandenenen Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Anwenden der allgemeinen Lehrabschlußprüfungsordnung

§ 13. Im übrigen ist auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung und der Zusatzprüfung im Lehrberuf Druckvorstufentechniker die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 anzuwenden.

Verhältniszahlen

§ 14. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Druckvorstufentechniker werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge) festgelegt:

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	1 Lehrling
2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
6 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6 Lehrlinge
ab der 7. fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling

(2) Fachlich einschlägig ausgebildete Personen sind:

1. Der Lehrberechtigte,
2. der gewerberechtliche Geschäftsführer,
3. Ausbilder für den Lehrberuf Druckvorstufentechniker,
4. Personen, die die Lehrabschlußprüfung in einem Lehrberuf der Druckvorstufe abgelegt haben,
5. Personen, die die Lehrabschlußprüfung in einem anderen zum Lehrberuf „Druckvorstufentechniker“ verwandten Lehrberuf oder in einem Lehrberuf der Druckstufe abgelegt haben und zumindest zwei Jahre fachlich einschlägig tätig waren, und
6. Personen, die zumindest fünf Jahre fachlich einschlägig tätig waren und dabei qualifizierte Tätigkeiten in der Druckvorstufe verrichtet haben.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten sieben Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(4) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(5) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahlen eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

(6) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 15. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Druckvorstufentechniker werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge) festgelegt.

1. Auf je fünf Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.
2. Auf je 15 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 14 Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden wie es der höchsten Lehrlingszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Schlußbestimmung

§ 16. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(2) Die Lehrberufe „Druckformtechniker“, „Reproduktionstechniker“ und „Typografiker“ werden — unbeschadet § 17 — mit Ablauf des 30. Juni 1999 aufgehoben. In der Lehrberufsliste sind mit Ablauf des 30. Juni 1999 die Bestimmungen betreffend diese Lehrberufe zu streichen.

(3) Die Ausbildungsvorschriften für die Lehrberufe „Druckformtechniker“, „Reproduktionstechniker“ und „Typografiker“ Verordnung BGBl. Nr. 433/1986, treten mit Ablauf des 30. Juni 2002 außer Kraft.

(4) Die Prüfungsordnungen für die Lehrabschlußprüfungen in den Lehrberufen, „Druckformtechniker“, „Reproduktionstechniker“ und „Typografiker“ BGBl. Nr. 434/1986, treten mit Ablauf des 30. Juni 2003 außer Kraft.

§ 17. (1) Lehrlinge, die am 30. Juni 1999 in den Lehrberufen „Druckformtechniker“, „Reproduktionstechniker“ oder „Typografiker“ ausgebildet werden, sind entsprechend den im § 16 Abs. 3 angeführten Ausbildungsvorschriften bis zum Ende der vereinbarten Lehrzeit auszubilden und können bis zum Ablauf des 30. Juni 2003 zur Lehrabschlußprüfung entsprechend den im § 16 Abs. 4 angeführten Prüfungsordnungen antreten.

(2) Lehrlingen, die in den Lehrberufen „Druckformtechniker“, „Reproduktionstechniker“ oder „Typografiker“ ausgebildet werden und durch Lehrvertragsänderung in den Lehrberuf „Druckvorstufentechniker“ überwechseln, sind die bisher in diesen Lehrberufen zurückgelegten Lehrzeiten voll anzurechnen.

Schüssel

1089. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Berufsausbildung im Lehrberuf Hotel- und Gastgewerbeassistent (Hotel- und Gastgewerbeassistent-Ausbildungsverordnung)

Auf Grund der §§ 7, 8 und 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Kompetenzvereinigungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 256/1993, wird — hinsichtlich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Einrichtung des Lehrberufes Hotel- und Gastgewerbeassistent

§ 1. (1) Es wird der Lehrberuf „Hotel- und Gastgewerbeassistent“ mit einer Lehrzeit von 3 Jahren eingerichtet.

(2) In der Lehrberufsliste (Anlage zur Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 494/1994) lauten die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Hotel- und Gastgewerbeassistent“ nunmehr wie folgt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Hotel- und Gast- gewerbeassistent	3	Buchhändler	1.	voll
		Bürokaufmann	1.	voll

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
		Drogist.....	1.	voll
		Einzelhandelskaufmann	1.	voll
		Fotokaufmann.....	1.	voll
		Großhandelskaufmann	1.	voll
		Industriekaufmann.....	1.	voll
		Kellner	1.	voll
		Koch.....	1.	voll
		Musikalienhändler	1.	voll
		Pharmazeutisch-kaufmännischer Assistent	1.	voll
		Reisebüroassistent.....	1.	voll
		Restaurantfachmann	1.	voll
		Speditionskaufmann	1.	voll
		Versicherungskaufmann.....	1.	voll
		Waffen- und Munitionshändler.....	1.	voll

Lehrzeitanrechnungen von verwandten Lehrberufen

§ 2. Die in den verwandten Lehrberufen zurückgelegte Lehrzeit ist auf die Lehrzeit im Lehrberuf „Hotel- und Gastgewerbeassistent“ im folgenden Ausmaß anzurechnen:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den Lehrberuf Hotel- und Gastgewerbeassistent	
	Lehrjahr	Ausmaß
Buchhändler	1.	voll
Bürokaufmann	1.	voll
Drogist	1.	voll
Einzelhandelskaufmann	1.	voll
Fotokaufmann	1.	voll
Großhandelskaufmann	1.	voll
Industriekaufmann	1.	voll
Kellner	1.	voll
Koch	1.	voll
Musikalienhändler	1.	voll
Pharmazeutisch-kauf- männischer Assistent	1.	voll
Reisebüroassistent	1.	voll
Restaurantfachmann	1.	voll
Speditionskaufmann	1.	voll
Versicherungskaufmann	1.	voll
Waffen- und Munitions- händler	1.	voll

Berufsprofil

§ 3. Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbständig und eigenverantwortlich auszuführen:

1. Empfangen, Verabschieden und Beraten von Gästen,
2. Annehmen von Reservierungen, Stornierungen und Planen der Zimmerbelegung,
3. Weiterleiten von Telefongesprächen, Korrespondenz und Benachrichtigung der Gäste,
4. Führen und Verwalten von Karteien, Dateien und Statistiken,
5. Erstellen von Statistiken und Berichten,
6. Entgegennehmen, Bearbeiten beziehungsweise Weiterleiten von Reklamationen an die zuständige Abteilung,
6. Ausfüllen einschlägiger Formulare und Erstellen von Hotelrechnungen,
7. Erstellen von Abrechnungen mit Reiseveranstaltern und Mitwirken beim Abrechnen von Schecks, Kreditkarten sowie beim Ab- und Umrechnen von fremden Währungen,

8. Mitwirken beim Führen der Kasse und beim Erstellen von Kostenrechnungen,
9. Vorbereiten von und Mitwirken bei Bestellungen sowohl des Waren- als auch des Dienstleistungsbereiches,
10. Überwachen von Lieferterminen und Setzen von Maßnahmen bei Lieferverzug,
11. Erfassen, Prüfen und Kontrollieren von Daten mit Hilfe rechnergestützter Abläufe,
12. Mitwirken bei Erstellung und Kalkulation der Tages-, Speise- und Getränkekarte.

Berufsbild

§ 4. Für den Lehrberuf Hotel- und Gastgewerbeassistent wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hiebei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß der Lehrling zur Ausübung qualifizierter beruflicher Tätigkeiten im Sinne des § 3 befähigt wird, die insbesondere das Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

1. DER LEHRBETRIEB

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.1	Marktstellung des Lehrbetriebes		
1.1.1	Einführung in die Aufgaben, Einrichtungen, Branchenstellung und in das Leistungsangebot in der Gastronomie und Hotellerie		—
1.1.2	—	Kenntnis der Marktposition des Lehrbetriebes, der Standort-einflüsse, des Gästekreises mit seinen Gewohnheiten, seinem Verhalten und seinen Erwartungen	
1.1.3	Kenntnis der Rechtsform	—	—
1.2	Einrichtungen, Arbeitssicherheit und Unfallverhütung		
1.2.1	Kenntnis und funktionsgerechte Anwendung der betrieblichen Einrichtungen und der technischen Betriebsmittel und Hilfsmittel		
1.2.2	Kenntnis der Unfallgefahren sowie der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
1.2.3	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		
1.2.4	Kenntnis über die funktionell geeignete und ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes		—
1.3	Ausbildung im dualen System		
1.3.1	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
1.3.2	Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten		

2. VERWALTUNG UND ORGANISATION

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
2.1	Verwaltung		
2.1.1	Kenntnis der betrieblichen Arbeitsabläufe		
2.1.2	Einschlägige Schriftverkehrsarbeiten (Deutsch, Fremdsprachen), Arbeiten bei Posteingang, Postausgang, Ablage, Evidenz und Registratur, Arbeiten mit Formularen und Vordrucken		

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
2.1.3	—	Zusammenstellen und Auswerten von Berichten, Formulieren von Schriftstücken und Briefen	
2.1.4	—	Schreiben nach Diktat und allgemeinen Angaben, Schreiben von Standardbriefen, Ausfüllen von Formularen	
2.1.5	Kenntnis über das Anlegen und Führen von Statistiken, Karteien und Dateien		—
2.1.6	—	Führen und Verwalten von Karteien, Dateien und Statistiken	
2.1.7	Sprach- und fachgerechte Ausdrucksweise, Führen von zielgerichteten Gesprächen (Deutsch, Fremdsprachen)		
2.1.8	—	Kenntnis der betriebsüblichen Behandlung von Reklamationen und des Verhaltens bei Reklamationen	
2.2	Organisation		
2.2.1	Kenntnis des organisatorischen und wirtschaftlichen Zusammenwirkens der Beherbergung mit der gastronomischen Funktion des Betriebes		
2.2.2	—	Kenntnis des organisatorischen Aufbaues sowie der Aufgaben des Betriebes, der Zuständigkeiten und Zusammenhänge der einzelnen Betriebsbereiche sowie der Arbeitsabläufe im Betrieb und mit außerbetrieblichen Einrichtungen	
2.2.3	Fach- und funktionsgerechte Verwendung und Pflege der betrieblichen technischen Organisations- und Arbeitsmittel sowie Kommunikationsmittel		
2.2.4	Grundkenntnisse über die Struktur von betrieblichen rechnergestützten Systemen	—	—
2.2.5	—	Kenntnis und Anwendung von betrieblichen rechnergestützten Systemen	
2.2.6	—	Kenntnis über das Durchführen arbeitsplatzspezifischer rechnergestützter Anwendungen (wie Textverarbeitung, Terminüberwachung, Reservierung, Abrechnung)	
2.2.7	—	—	Grundkenntnisse über betriebliche Risiken und deren Versicherungsmöglichkeiten sowie über Schadensmeldungen
2.2.8	Grundkenntnisse über den Verkehr mit den für den Lehrbetrieb und den Lehrling wichtigen Behörden, Sozialversicherungsträgern und Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer	—	—
2.2.9	—	Grundkenntnisse über den Verkehr mit Bahn, Post und anderen Verkehrsträgern und Kommunikationseinrichtungen, Handhaben von Fahrplänen und Miet- und Reservierungsmöglichkeiten von Verkehrsmitteln	

3. BESCHAFFUNG UND LAGERUNG (WAREN, DIENSTLEISTUNGEN)

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
3.1	Beschaffung		
3.1.1	Grundkenntnisse der branchen- und betriebsspezifischen Beschaffungsmöglichkeiten und über die Ermittlung des Bedarfs	Kenntnis der branchen- und betriebsspezifischen Beschaffungsmöglichkeiten, der organisatorischen Durchführung der Beschaffung und über die Ermittlung des Bedarfs	
3.1.2	—	Einholen, Bearbeiten und Prüfen von Angeboten, Prüfen von Auftragsbestätigungen	
3.1.3	—	Vorbereiten von und Mitwirken bei Bestellungen (Waren, Dienstleistungen)	Bearbeiten von Bestellungen
3.1.4	—	Kenntnis über wichtige Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Beschaffung wie Einkaufskonditionen, Liefer- und Zahlungsbedingungen, Kenntnis der Maßnahmen bei Mängeln und Schäden	
3.1.5	—	Überwachen der Liefertermine	Maßnahmen bei Lieferverzug
3.1.6	—	Kenntnis der spezifischen Qualitätsmerkmale für die Beschaffung von Nahrungsmitteln, Getränken, Wäsche und Gebrauchsmittel der Etage und sonstigen Vorräten	
3.1.7	—	Grundkenntnisse über die betriebsspezifischen einkaufsbezogenen rechtlichen Bestimmungen	
3.2	Lagerung		
3.2.1	Grundkenntnisse über die Lagerung von frischen und konservierten Lebensmitteln, Getränken und sonstigen Vorräten		—
3.2.2	—	Kenntnis über die Verwaltung und Verwendung von Lebensmitteln, Getränken, Wäsche, Gebrauchsmittel der Etage und sonstigen Vorräten	
3.2.3	—	Kenntnis über die und Mitwirken bei der innerbetrieblichen Organisation der Warenausgabe und -übernahme sowie Warenkontrolle	

4. LEISTUNGEN DES BETRIEBES

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
4.1	Betriebliches Leistungssortiment		
4.1.1	Kenntnis des betrieblichen Leistungssortiments und der hierfür maßgebenden Faktoren, die sich aus Standort, Gästekreis, Wettbewerbssituation, Auslastung, Preisgestaltung sowie Beschaffungs- und Absatzmöglichkeiten ergeben		
4.1.2	Grundkenntnisse über die betriebsspezifischen verkaufsbezogenen rechtlichen Bestimmungen		

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
4.2	Beherbergung		
4.2.1	Kenntnis über Aufbau und Funktion des Hoteljournals	Führen des Hoteljournals	
4.2.2	Zimmervermietung, Kalkulation des Zimmerpreises		
4.2.3	Grundkenntnisse der Etage		—
4.2.4	—	Grundkenntnisse über die nationalen Bestimmungen sowie die internationalen Abkommen im Reiseverkehr und in der Beherbergung	
4.2.5	—	Grundkenntnisse des Melderechts, Kenntnis der für die Beherbergung zutreffenden rechtlichen Bestimmungen	
4.3	Gastronomie		
4.3.1	Kenntnis über den Aufbau der Tageskarte, der Speisen- und Getränkekarte		—
4.3.2	—	Mitwirken bei der Erstellung und der Kalkulation der Tageskarte, der Speisen- und Getränkekarte	
4.3.3	Kenntnis über das Herstellen und Servieren von einfachen Speisen		—
4.3.4	Kenntnis über das Vorbereiten und Servieren von Getränken		—
4.3.5	Getränkekunde	Getränke- und Barkunde	
4.3.6	—	Zusammenstellen von Menüs und Speisefolgen samt den entsprechenden Getränken	
4.3.7	—	Kenntnis über gastronomische Veranstaltungen, Mitwirken bei der Erstellung von Vorschlägen für gastronomische Veranstaltungen und Mitwirken bei deren Abwicklung	
4.3.8	—	Kenntnis der einschlägigen Vorschriften, insbesondere des Lebensmittelrechts und der einschlägigen abgabenrechtlichen Bestimmungen	

5. GÄSTEBETREUUNG UND WERBUNG

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
5.1	Gästebetreuung und Gästeberatung		
5.1.1	—	Empfang der Gäste	
5.1.2	Sprach- und fachgerechte Ausdrucksweise, zielgerichtete Kommunikation mit Gästen und Auskunft an Gäste (Deutsch, Fremdsprachen)		
5.1.3	—	Fachgerechte Auskunftserteilung über lokale Kulturangebote, Freizeitangebote, Einkaufsmöglichkeiten und touristische Attraktionen	
5.1.4	—	Kenntnis der betriebsüblichen Behandlung von Anregungen und Reklamationen	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
5.1.5	—	Mitwirken bei der Behandlung von Reklamationen	
5.1.6	—	Zielgerichtete Vermittlung von Zusatzleistungen	
5.2	Verkaufsförderung		
5.2.1	Grundkenntnisse der branchen- und betriebsspezifischen Werbemaßnahmen	Kenntnis der branchen- und betriebsspezifischen Mittel und Möglichkeiten von Werbung und Marketing	
5.2.2	—	Mitwirken bei der Planung und Durchführung von Werbemaßnahmen	
5.2.3	—	Anbieten von Zusatzleistungen	
5.3	Abrechnung		
5.3.1	Kenntnis der betrieblichen Abrechnungs-, Kontroll- und Kassensysteme		—
5.3.2	—	Ausfertigen von Buchungsscheinen und Rechnungen, auch unter Berücksichtigung betrieblicher rechnergestützter Systeme, Ausrechnen der Umsatzsteuer	
5.3.3	—	Kenntnis des Einheitskontenrahmens	
5.3.4	—	Abwicklung von Barzahlung, unbarer Zahlung sowie von Zahlung in Fremdwährung, Bedienen der Kassa	

6. BETRIEBLICHES RECHNUNGSWESEN

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
6.1	Kostenrechnung und Kalkulation		
6.1.1	—	Grundkenntnisse über die betrieblichen Kosten, deren Beeinflußbarkeit und deren Auswirkung auf die Rentabilität	
6.1.2	—	—	Kenntnis der Kostenrechnung
6.1.3	—	Mitwirken bei Kalkulationsarbeiten	
6.2	Steuern und Abgaben		
6.2.1	—	Kenntnis der branchenspezifischen Steuern und Abgaben	
6.3	Rechnungswesen		
6.3.1	Grundkenntnisse über Aufgaben und Funktion des betrieblichen Rechnungswesens	Kenntnis über Aufgaben und Funktion des betrieblichen Rechnungswesens	
6.3.2	—	Grundkenntnisse über rechnergestützte Abläufe im betrieblichen Rechnungswesen	Kenntnis über rechnergestützte Abläufe im betrieblichen Rechnungswesen
6.3.3	—	—	Grundkenntnisse der Lohn- und Gehaltsverrechnung
6.3.4	—	Durchführen von betrieblichen Rechnungsarten, Erfassen, Prüfen und Kontrollieren von Daten	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
6.3.5	Vorbereiten von Unterlagen für die Rechnungserstellung		—
6.4	Zahlungsverkehr		
6.4.1	—	Kenntnis des Zahlungsverkehrs mit Lieferanten, Kunden, Behörden, Post, Geld- und Kreditinstituten	
6.4.2	—	Mitwirken beim Zahlungsverkehr	
6.4.3	—	—	Kenntnis des betriebsüblichen Verfahrens bei Zahlungsverzug, Durchführen einfacher einschlägiger Arbeiten
6.4.4	—	—	Grundkenntnisse über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland
6.5	Buchführung		
6.5.1	Grundkenntnisse über die betriebliche Buchführung und die betrieblichen Buchungsunterlagen	—	—
6.5.2	—	Einfache betriebliche Buchungsarbeiten	

Ausbildung in Form der Doppellehre

§ 5. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 6. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Hotel- und Gastgewerbeassistent gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

1. Geschäftsfall Beherbergung,
2. Geschäftsfall Gastronomie.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

1. Kaufmännisches Rechnen,
2. Buchführung.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule für den Lehrberuf Hotel- und Gastgewerbeassistent oder den Ersatz der gesamten Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung gemäß einer Verordnung auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes nachgewiesen hat.

Praktische Prüfung

Geschäftsfall Beherbergung

§ 7. (1) Die Prüfarbeit hat schriftlich und mündlich zu erfolgen. Sie ist mit einer Note zu bewerten.

(2) Die schriftliche Arbeit hat sich auf den Schriftverkehr (Anbot, Bestellung, Buchung, Abrechnung) mit Reisebüros und/oder Gästen (Einzelgäste oder Gästegruppen) zu erstrecken.

(3) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine schriftliche Arbeit zu stellen, die in der Regel in 75 Minuten ausgearbeitet werden kann. Sie ist nach 90 Minuten zu beenden. Die schriftliche Arbeit kann auch in rechnergestützter Form durchgeführt werden, wobei jedoch alle wesentlichen Schritte für die Prüfungskommission nachvollziehbar sein müssen.

(4) Für die schriftliche Arbeit gilt im übrigen § 9.

(5) Der mündliche Teil ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen und hat sich ausgehend von der schriftlichen Arbeit auf die praktische Auswertung von verschiedenen mit dieser Arbeit zusammenhängenden Fragen zu erstrecken. Hierbei sind auch Fragen in bezug auf

1. fachgerechte Auskunftserteilung über regionale und örtliche Sehenswürdigkeiten, Kunstwerke und/oder Veranstaltungen,
2. Verkehrsmittel und Fahrpläne,
3. Beschaffung von Fahrkarten, Flugscheinen und Karten für Veranstaltungen und
4. fachgerechtes Anbieten samt Beratung von Zusatzleistungen

miteinzubeziehen.

(6) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen und ist auf einen Zeitraum von 15 Minuten abzustellen. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

Geschäftsfall Gastronomie

§ 8. (1) Die Prüfarbeit hat schriftlich und mündlich zu erfolgen. Sie ist mit einer Note zu bewerten.

(2) Die schriftliche Arbeit hat sich auf folgende Gebiete zu erstrecken:

1. Menüzusammenstellungen, einschließlich Kalkulation und Rechnungslegung,
2. Gestaltung von Speisen- und Getränkekarten samt Kalkulation,
3. Erstellung von Vorschlägen für Veranstaltungen samt „function sheet“ für die Abwicklung, Dienstenteilung und den Zeitplan mit allen wichtigen Informationen für die Mitarbeiter.

(3) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine schriftliche Arbeit zu stellen, die in der Regel in 75 Minuten ausgearbeitet werden kann. Sie ist nach 90 Minuten zu beenden. Die schriftliche Arbeit kann auch in rechnergestützter Form durchgeführt werden, wobei jedoch alle wesentlichen Schritte für die Prüfungskommission nachvollziehbar sein müssen.

(4) Für die schriftliche Arbeit gilt im übrigen § 9.

(5) Der mündliche Teil ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen und hat sich ausgehend von der schriftlichen Arbeit auf die praktische Auswertung von verschiedenen mit dieser Arbeit zusammenhängenden Fragen zu erstrecken. Hierbei sind auch Fragen über Speisen- und Nahrungsmittelkunde, Getränkekunde und Barkunde miteinzubeziehen. Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen und ist auf einen Zeitraum von 15 Minuten abzustellen. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

Theoretische Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

§ 9. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann unter Einschluß der schriftlichen Arbeiten „Geschäftsfall Beherbergung“ und „Geschäftsfall Gastronomie“ für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist. Die theoretische Prüfung kann auch in rechnergestützter Form durchgeführt werden, wobei jedoch alle wesentlichen Arbeitsschritte für die Prüfungskommission nachvollziehbar sein müssen.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Sie sind den Prüflingen anläßlich der Aufgabenstellung getrennt zu erläutern.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüfungskandidaten sind entsprechend zu kennzeichnen.

Kaufmännisches Rechnen

§ 10. (1) Die Prüfung hat je eine Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Prozentrechnungen,
2. Zahlungsverkehr, einschließlich Devisen- und Valutenrechnungen,
3. Einfache Kalkulation.

(2) Die Verwendung von Rechenbehelfen, Formeln und Tabellen ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 75 Minuten zu beenden.

Buchführung

§ 11. (1) Die Prüfung hat mehrere, zumindest aber fünf Buchungen von Geschäftsfällen zu umfassen.

(2) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(3) Die Prüfung ist nach 75 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 12. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „Nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen festzusetzen, wann innerhalb des Zeitraumes von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung frühestens die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Anwenden der Allgemeinen Lehrabschlußprüfungsordnung

§ 13. Im übrigen ist auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung und der Zusatzprüfung im Lehrberuf Hotel- und Gastgewerbeassistent die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 anzuwenden.

Verhältniszahlen

§ 14. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Hotel- und Gastgewerbeassistent werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge) festgelegt:

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	1 Lehrling
2 bis 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
4 bis 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
6 bis 8 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
9 bis 11 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
ab 12 fachlich einschlägig ausgebildeten Personen für je 3 Personen	1 weiterer Lehrling

(2) Fachlich einschlägig ausgebildete Personen sind:

1. der Lehrberechtigte,
2. der gewerberechtliche Geschäftsführer,
3. einschlägige Ausbilder,
4. Personen, die die Lehrabschlußprüfung in einem kaufmännischen Lehrberuf abgelegt haben,
5. Personen, die die Lehrabschlußprüfung in einem zum Lehrberuf „Hotel- und Gastgewerbeassistent“ verwandten Lehrberuf abgelegt haben und zumindest zwei Jahre im Tourismus einschlägige kaufmännische Tätigkeiten verrichtet haben,
6. Personen, die zumindest fünf Jahre im Tourismus einschlägige kaufmännische Tätigkeiten verrichtet haben.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(4) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(5) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

(6) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahlen gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 15. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Hotel- und Gastgewerbeassistent werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge) festgelegt:

1. Auf je fünf Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist,
2. auf je 15 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 14 Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Lehrlingszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 16. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(2) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Hotel- und Gastgewerbeassistent, Verordnung BGBl. Nr. 74/1972, idF der Verordnungen BGBl. Nr. 510/1976 und BGBl. Nr. 291/1979, treten — unbeschadet § 17 Abs. 1 — mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft.

(3) Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Hotel- und Gastgewerbeassistent, BGBl. Nr. 325/1991, tritt — unbeschadet § 17 Abs. 1 — mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft.

§ 17. (1) Lehrlinge, die am 31. Dezember 1994 im Lehrberuf „Hotel- und Gastgewerbeassistent“ im dritten Lehrjahr ausgebildet werden, sind — unbeschadet Abs. 2 — bis zum Ablauf der im Lehrvertrag vereinbarten Lehrzeit nach den Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf „Hotel- und Gastgewerbeassistent“, Verordnung BGBl. Nr. 74/1972 und der Verordnungen BGBl. Nr. 510/1976 und BGBl. Nr. 291/1979, auszubilden.

(2) Lehrlingen, die am 31. Dezember 1994 im Lehrberuf „Hotel- und Gastgewerbeassistent“ im dritten Lehrjahr ausgebildet werden, jedoch durch Lehrvertragsänderung zur Ausbildung in den neuen Lehrberuf „Hotel- und Gastgewerbeassistent“ überwechseln, sind die bisher im Lehrberuf „Hotel- und Gastgewerbeassistent“ zurückgelegten Lehrzeiten zur Gänze anzurechnen.

(3) Lehrlinge, die am 31. Dezember 1994 im Lehrberuf „Hotel- und Gastgewerbeassistent“ im ersten oder zweiten Lehrjahr ausgebildet werden, sind nach der „Hotel- und Gastgewerbeassistenten-Ausbildungsverordnung“ weiter auszubilden.

Schüssel

1090. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Berufsausbildung im Lehrberuf Isoliermonteur (Isoliermonteur-Ausbildungsverordnung)

Auf Grund der §§ 7, 8 und 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Kompetenzbereinigungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 256/1993, wird — hinsichtlich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Einrichtung des Lehrberufes Isoliermonteur

§ 1. (1) Es wird der Lehrberuf „Isoliermonteur“ mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.

(2) In der Lehrberufsliste (Anlage zur Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 494/1994) werden daher nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Industriekaufmann“ folgende Bestimmungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Isoliermonteur	3	Maurer.....	1.	voll
		Schalungsbauer.....	1.	voll
		Stukkateur und Trockenausbauer.....	1.	voll
			2.	voll

Lehrzeitanrechnungen von verwandten Lehrberufen

§ 2. Die in den verwandten Lehrberufen zurückgelegte Lehrzeit ist auf die Lehrzeit im Lehrberuf „Isoliermonteur“ im folgenden Ausmaß anzurechnen:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den Lehrberuf Isoliermonteur	
	Lehrjahr	Ausmaß
Maurer	1.	voll
Schalungsbauer	1.	voll
Stukkateur und Trocken- ausbauer	1.	voll
	2.	voll

Berufsprofil

§ 3. Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbständig und eigenverantwortlich auszuführen:

1. Lesen und Anfertigen einfacher Zeichnungen, Skizzen und Verlegepläne,
2. Festlegen der Arbeitsschritte, -mittel und -methoden unter Berücksichtigung der Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten der Werk-, Bau- und Hilfsstoffe,
3. Warten, Instandhalten und Auswählen der einschlägigen Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
4. Herrichten des Untergrundes bzw. der Unterkonstruktion,
5. Herstellen von Dämm-, Dichtungs- und Füllmassen,
6. Herstellen und Anbringen von Stütz- und Tragekonstruktionen für Dämmungen,
7. Bohren, Schneiden, Trennen, Sägen, Nieten und Schrauben sowie Montieren von Dämmstoffen, Trockenelementen und Blechen,
8. Messen, Zurichten und Anbringen von Dämmstoffen, Platten und Blechen,
9. Aufbringen von Schallschluckstoffen und Platten,
10. Herstellen, Aufmessen, Zuschneiden und Anbringen von Verkleidungen über Dämmungen, insbesondere über Rohr-, Wand- und Deckendämmungen auch unter Verwendung von Kunststoffen und Blechen,
11. Montieren einfacher Konstruktionen und vorgefertigter Teile für Wände und Decken sowie deren Verkleidungen.

Berufsbild

§ 4. Für den Lehrberuf Isoliermonteur wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hiebei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß der Lehrling zur Ausübung qualifizierter beruflicher Tätigkeiten im Sinne des § 3 befähigt wird, die insbesondere das Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Arbeitsgeräte, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
2.	Kenntnis der Werk-, Bau- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten sowie ihre Brandklassen		
3.	Kenntnis über die Lagerung der Werk-, Bau- und Hilfsstoffe und Fertigteile sowie über die Einwirkung der Witterung vor allem auf Werk-, Bau- und Hilfsstoffe	Lagerung von Werk-, Bau- und Hilfsstoffen und von Fertigteilen	—
4.	—	Feststellen des Bedarfes an Werk-, Bau- und Hilfsstoffen	
5.	—	Kenntnis der Bauphysik	
6.	—	Kenntnis der Wärmelehre und Wärmedämmung sowie des Brandschutzes	Kenntnis über Schallschutz und Raumakustik
7.	Bohren, Schneiden, Trennen, Sägen, Nieten und Schrauben sowie Montieren von Dämmstoffen, Trockenelementen und Blechen		
8.	Abdichten von Flächen gegen Feuchtigkeit		
9.	Herstellen von Aufrissen und Abwicklungen		
10.	—	—	Aufbringen von Schallschluckstoffen und Platten
11.	—	Kenntnis der Bemessung der Zuschlagstoffe und Beigaben	Bemessen und Verarbeiten der Zuschlagstoffe und Beigaben
12.	—	Herstellen von Dämm-, Dichtungs- und Füllmassen	
13.	Zuschneiden und Ansetzen von Platten, Schalen und Segmenten (auch in Blech)		
14.	—	Aufbringen von Bandagen oder Drahtgeflecht mit Verspachtelung	
15.	Messen, Zurichten und Anbringen von Dämmstoffen, Platten und Blechen		
16.	—	Kenntnis über Druckwasser	Anbringen von Dämmungen gegen Wärme, Kälte, Schall, Brand und Feuchtigkeit
17.	—	Herstellen von Unterkonstruktionen und Verkleidungen über Rohr-, Wand- und Deckendämmungen auch unter Verwendung von Kunststoffen und Blechen	
18.	—	Bauaufnahmen durch Skizzieren und Messen	
19.	—	Lesen und Anfertigen von Plänen und Zeichnungen	
20.	Kenntnis über facheinschlägige Normen und Vorschriften		
21.	—	—	Ausmessen von fertigen Dämmungen und Verkleidungen

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
22.	—	Kenntnis von Konstruktionen für Wände und Decken und deren Verkleidungen	Montieren einfacher Konstruktionen und vorgefertigter Teile für Wände und Decken sowie deren Verkleidungen
23.	Kenntnis über das Herstellen (Aufstellen, Instandhalten, Bedienen, Abtragen) von Gerüsten		—
24.	Herstellen von einfachen Bockgerüsten		Herstellen von einfachen Gerüsten
25.	Kenntnis der Vorschriften über den betrieblichen Umweltschutz und die fachgerechte Trennung und Entsorgung von Werk-, Bau- und Hilfsstoffen		
26.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 BAG)		
27.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
28.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Ausbildung in Form der Doppellehre

§ 5. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 6. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Isoliermonteur gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

1. Prüfarbeit,
2. Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

1. Fachrechnen,
2. Fachkunde,
3. Fachzeichnen.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule für den Lehrberuf Isoliermonteur oder den Ersatz der gesamten Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung gemäß einer Verordnung auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes nachgewiesen hat.

Praktische Prüfung

Prüfarbeit

§ 7. (1) Die Prüfarbeit hat nach Angabe der Prüfungskommission eine einschlägige Arbeit zu umfassen, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:

1. Herrichten des Untergrundes bzw. der Unterkonstruktion,
2. Messen, Zurichten und Anbringen von Dämmungen und Verkleidungen (auch abnehmbar),
3. Versetzen, Montieren,
4. Oberflächenschutz.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung, die Anforderungen der Berufspraxis und das Tätigkeitsgebiet des Lehrbetriebes jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in sieben Arbeitsstunden ausgeführt werden kann.

- (3) Die Prüfarbeit ist nach acht Arbeitsstunden zu beenden.
- (4) Für die Bewertung der „Prüfarbeit“ sind folgende Kriterien maßgebend:
 - 1. Maßhaltigkeit und Sauberkeit,
 - 2. fachgerechte Ausführung,
 - 3. fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
 - 4. fachgerechte Arbeitsweise.

Fachgespräch

- § 8. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.
- (2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.
- (3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Werkzeuge, Demonstrationsobjekte, Arbeitsbehelfe, Zeichnungen oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Umweltschutz- und Entsorgungsmaßnahmen sind miteinzubeziehen.
- (4) Das Fachgespräch soll für jeden Prüfungskandidaten 15 Minuten dauern. Es ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

Theoretische Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

- § 9. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.
- (2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.
- (3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.
- (4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Fachkunde

- § 10. (1) Die Fachkunde hat die stichwortartige Beantwortung je einer Frage aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:
- 1. Werk-, Bau- und Hilfsstoffe und deren Lagerung,
 - 2. Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
 - 3. Arbeitsverfahren,
 - 4. Wärme- und Kältetechnik und Akustik,
 - 5. Verkleidungen,
 - 6. Gerüste,
 - 7. Brandschutz,
 - 8. Feuchtigkeitsabdichtungen.
- (2) Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich vier Aufgaben zu stellen.
- (3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.
- (4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Fachrechnen

- § 11. (1) Das Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:
- 1. Längen- und Flächenberechnung,
 - 2. Volums- und Masseberechnung,
 - 3. einfache wärmetechnische Berechnungen,
 - 4. Materialbedarfsberechnung.

- (2) Die Verwendung von Rechenbehelfen, Formeln und Tabellen ist zulässig.
- (3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 50 Minuten durchgeführt werden können.
- (4) Die Prüfung ist nach 70 Minuten zu beenden.

Fachzeichnen

§ 12. (1) Das Fachzeichnen hat nach Angabe die Anfertigung einer einfachen Zeichnung oder Montageskizze zu umfassen.

- (2) Die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden kann.
- (3) Das Fachzeichnen ist nach 80 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 13. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „Nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen festzulegen, wann innerhalb des Zeitraums von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung frühestens die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Anwenden der allgemeinen Lehrabschlußprüfungsordnung

§ 14. Im übrigen ist auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung und der Zusatzprüfung im Lehrberuf Isoliermonteur die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 anzuwenden.

Verhältniszahlen

§ 15. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Isoliermonteur werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge) festgelegt:

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	2 Lehrlinge
2. bis 10. fachlich einschlägig ausgebildete Person für jede Person	1 weiterer Lehrling
ab 11 fachlich einschlägig ausgebildeten Personen für je zwei Personen	1 weiterer Lehrling

(2) Fachlich einschlägig ausgebildete Personen sind:

- 1. Der Gewerberechtsinhaber,
- 2. der gewerberechtliche Geschäftsführer,
- 3. einschlägige Ausbilder,
- 4. Personen, die die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf „Isoliermonteur“ oder „Wärme-, Kälte- und Schallisolierer“ abgelegt haben,
- 5. Personen, die die Lehrabschlußprüfung in einem zum Lehrberuf „Isoliermonteur“ verwandten Lehrberuf abgelegt haben und zumindest zwei Jahre fachlich einschlägig tätig waren,
- 6. Personen, die zumindest fünf Jahre fachlich einschlägig tätig waren und dabei qualifizierte Tätigkeiten in der Isolierung verrichtet haben.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(4) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(5) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

(6) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahlen gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 16. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Isoliermonteur werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge) festgelegt:

1. Auf je fünf Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist,
2. auf je 15 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 15 Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Lehrlingszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 17. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(2) Der Lehrberuf „Wärme-, Kälte- und Schallisolierer“ — unbeschadet § 18 — wird mit Ablauf des 30. Juni 1995 aufgehoben. In der Lehrberufsliste sind mit Ablauf des 30. Juni 1995 die Bestimmungen betreffend diesen Lehrberuf zu streichen.

(3) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf „Wärme-, Kälte- und Schallisolierer“, Verordnung BGBl. Nr. 243/1987, treten mit Ablauf des 30. Juni 1998 außer Kraft.

(4) Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung „Wärme-, Kälte- und Schallisolierer“, Verordnung BGBl. Nr. 370/1988, tritt mit Ablauf des 30. Juni 1999 außer Kraft.

§ 18. (1) Lehrlinge, die am 30. Juni 1995 im Lehrberuf „Wärme-, Kälte- und Schallisolierer“ ausgebildet werden, sind entsprechend den im § 17 Abs. 3 angeführten Ausbildungsvorschriften bis zum Ende der vereinbarten Lehrzeit auszubilden und können bis zum Ablauf des 30. Juni 1999 zur Lehrabschlußprüfung entsprechend der im § 17 Abs. 4 angeführten Prüfungsordnung antreten.

(2) Lehrlinge, die im Lehrberuf „Wärme-, Kälte- und Schallisolierer“ ausgebildet werden und durch Lehrvertragsänderung in die Ausbildung im neuen Lehrberuf „Isoliermonteur“ überwechseln, sind die bisher im Lehrberuf „Wärme-, Kälte- und Schallisolierer“ zurückgelegten Lehrzeiten zur Gänze anzurechnen.

Schüssel

1091. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Berufsausbildung im Lehrberuf Kälteanlagentechniker (Kälteanlagentechniker-Ausbildungsverordnung)

Auf Grund der §§ 7, 8 und 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Kompetenzbereinigungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 256/1993, wird — hinsichtlich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Einrichtung des Lehrberufes Kälteanlagentechniker

§ 1. (1) Es wird der Lehrberuf „Kälteanlagentechniker“ mit einer Lehrzeit von dreieinhalb Jahren eingerichtet.

(2) In der Lehrberufsliste (Anlage zur Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 494/1994) werden daher nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Isolierer“ folgende Bestimmungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Kälteanlagentechniker	3½	Anlagenelektriker.....	1.	voll
		(Ausbildungsversuch)	2.	voll
		Anlagenmonteur.....	1.	voll
			2.	voll
		Betriebselektriker.....	1.	voll
		Betriebsschlosser.....	1.	voll
			2.	voll
		Elektroinstallateur.....	1.	voll
		Elektromechaniker und -maschinenbauer	1.	voll
			2.	voll
		Elektromechaniker für Schwachstrom.....	1.	voll
		Elektromechaniker für Starkstrom.....	1.	voll
		Gas- und Wasserleitungsinstallateur.....	1.	voll
		Maschinenmechaniker.....	1.	voll
		(Ausbildungsversuch) -	2.	voll
		Maschinenschlosser.....	1.	voll
		Mechaniker.....	1.	voll
		Papiertechniker.....	1.	voll
		Prozeßleitetechniker.....	1.	voll
			2.	voll
		Recycling- und Entsorgungstechniker	1.	voll
		(Ausbildungsversuch)		
		Schlosser.....	1.	voll
		Starkstrommonteur.....	1.	voll
		Wasserleitungsinstallateur.....	1.	voll
		Werkzeugmacher.....	1.	voll
		Werkzeugmechaniker.....	1.	voll
		(Ausbildungsversuch)	2.	voll

Lehrzeitanrechnungen von verwandten Lehrberufen

§ 2. Die in den verwandten Lehrberufen zurückgelegte Lehrzeit ist auf die Lehrzeit im Lehrberuf „Kälteanlagentechniker“ im folgenden Ausmaß anzurechnen:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den Lehrberuf Kälteanlagentechniker	
	Lehrjahr	Ausmaß
Anlagenelektriker	1.	voll
(Ausbildungsversuch)	2.	voll
Anlagenmonteur	1.	voll
	2.	voll
Betriebselektriker	1.	voll
Betriebsschlosser	1.	voll
	2.	voll
Elektroinstallateur	1.	voll
Elektromechaniker und -maschinenbauer	1.	voll
	2.	voll
Elektromechaniker für Schwachstrom	1.	voll
Elektromechaniker für Starkstrom	1.	voll
Gas- und Wasserleitungs- installateur	1.	voll

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den Lehrberuf Kälteanlagentechniker	
	Lehrjahr	Ausmaß
Maschinenmechaniker	1.	voll
(Ausbildungsversuch)	2.	voll
Maschinenschlosser	1.	voll
Mechaniker	1.	voll
Papiertechniker	1.	voll
Prozeßleittechniker	1.	voll
	2.	voll
Recycling- und Entsorgungstechniker	1.	voll
(Ausbildungsversuch)		
Schlosser	1.	voll
Starkstrommonteur	1.	voll
Wasserleitungsinstallateur	1.	voll
Werkzeugmacher	1.	voll
Werkzeugmechaniker	1.	voll
(Ausbildungsversuch)	2.	voll

Berufsprofil

§ 3. Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbständig und eigenverantwortlich auszuführen:

1. Einrichten des Arbeitsplatzes,
2. Lesen und Anwenden von technischen Unterlagen,
3. Festlegen der Arbeitsschritte, -mittel und -methoden,
4. Verlegen und Anschließen von Rohrleitungen, Anfertigen und Montieren von Konsolen, Halterungen und Gestellen,
5. Zusammenbauen vorgefertigter Bauteile sowie von Kälte- und Elektroeinheiten für Kälteanlagen und kältetechnische Einrichtungen,
6. Anschließen und Inbetriebnehmen von Kälteanlagen und kältetechnischen Einrichtungen,
7. Montieren und Justieren von Meß-, Steuer-, Regel-, Prozeßleit- und Sicherheitseinrichtungen,
8. Ausführen von Maßnahmen des Schall- und Korrosionsschutzes und der Isoliertechnik,
9. Warten, Instandsetzen und Prüfen von Kälteanlagen und kältetechnischen Einrichtungen,
10. Pflegen und Warten der einschlägigen Ausrüstung, Maschinen und Werkzeuge und Durchführen fachlicher Instandsetzungsarbeiten,
11. Erfassen von technischen Daten und Anlegen von technischen Dokumentationen.

Berufsbild

§ 4. Für den Lehrberuf Kälteanlagentechniker wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hierbei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß der Lehrling zur Ausübung qualifizierter beruflicher Tätigkeiten im Sinne des § 3 befähigt wird, die insbesondere das Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Arbeitsbehelfe, Maschinen, Vorrichtungen und Geräte			
2.	Kenntnis der Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten			
3.	Kenntnis der Elektrotechnik und Elektronik			—

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
4.	Ausbildung in der Bearbeitung von Metall und Kunststoffen (Messen, Anreißen, Biegen und Richten, Bohren, Sägen, Feilen, Schleifen und Schärfen, Gewindeschneiden von Hand)	—	—	—
5.	Ausbildung in der Elektroinstallation (Weich- und Hartlöten, Kleben, Zurichten, Verlegen und Anschließen von elektrischen Leitungen)	—	—	—
6.	—	Elektroschweißen, Gasschmelzschweißen, Schutzgasschweißen	—	—
7.	Lesen technischer Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen	Anwenden von Handbüchern und Tabellen, Ermitteln und Anwenden technischer Daten aus Tabellen, Diagrammen und Handbüchern	—	—
8.	Kenntnis elektrischer Einrichtungen, Messen elektrischer Größen, Prüfen von Spannungen, Strömen und Widerständen mit den entsprechenden Geräten	—	—	—
9.	Messen physikalischer Größen und Bestimmen von Stoffkonstanten	—	—	—
10.	Kenntnis der Kältemittel	Handhaben, Anwenden und umweltgerechtes Entsorgen der Kältemittel unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften		
11.	Zusammenbauen von verschiedenen Komponenten			—
12.	—	Verlegen und Anschließen von Rohrleitungen, Anfertigen und Montieren von Konsolen, Halterungen und Gestellen		—
13.	—	Anschließen vorgefertigter Kälte- und Elektroeinheiten	Anschließen von Geräten und Maschinen, insbesondere Verdichter, Absorber, Verdampfer, Verflüssiger, Pumpen, Elektromotoren und Lüfter	
14.	—	Kenntnis über die Wärmelehre (Luftfeuchtigkeit, Lufterwärmung, Luftströmungen des Wärmedurchgangs und der Wärmeübertragung durch Konvektion und Strahlung)		
15.	—	Schall- und Korrosionsschutz, isoliertechnische Arbeiten		

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
16.	—	—	Kenntnis über Kältebedarfsberechnung	
17.	—	Montieren und Inbetriebnehmen von Kälteanlagen und kältetechnischen Einrichtungen		—
18.	—	—	Funktionsprüfungen, Einregulieren auf vorgegebene Werte, kältetechnische Messungen	—
19.	—	Messen, Instandsetzen, Prüfen und Warten von Kälteanlagen und kältetechnischen Einrichtungen		
20.	—	—	—	Prüfen von Regel-, Schalt- und Hilfsgeräten auf Funktion, Beseitigung von Fehlern
21.	—	—	Regeln, Steuern und Justieren, Prozeßleittechnik	
22.	Kenntnis und Anwendung der einschlägigen englischen Fachausdrücke			
23.	Kenntnis der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften und Normen			
24.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Normen sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Umwelt			
25.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 BAG)			
26.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften			

Ausbildung in Form der Doppellehre

§ 5. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 6. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kälteanlagentechniker gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

1. Prüfarbeit,
2. Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

1. Fachkunde,
2. Fachrechnen,
3. Fachzeichnen.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule für den Lehrberuf Kälteanlagentechniker oder den Ersatz der gesamten Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung gemäß einer Verordnung auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes nachgewiesen hat.

Praktische Prüfung

Prüfarbeit

§ 7. (1) Die Prüfarbeit hat nach Angabe der Prüfungskommission Fertigkeiten und Kenntnisse der nachfolgenden Bereiche zu umfassen:

1. Die Durchführung von mechanischen Prüfaufgaben nach Angabe, wobei folgende Tätigkeiten nachzuweisen sind: Messen, Anreißen, Feilen, Bohren, Richten und Biegen, Gewindeschneiden, Biegen, Löten.
2. Herstellen eines kältetechnischen Schalt- und Regelkreises sowie Fehlersuche und -behebung nach Angabe.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung, die Anforderungen der Berufspraxis und das Tätigkeitsgebiet des Lehrbetriebes eine Prüfarbeit zu stellen, die bezüglich des mechanischen Teiles (Abs. 1 Z 1) in drei Stunden und bezüglich des kältetechnischen Teiles (Abs. 1 Z 2) in fünf Stunden durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfarbeit ist nach neun Stunden zu beenden.

(4) Für die Bewertung der „Prüfarbeit“ sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Maßhaltigkeit und Sauberkeit,
2. richtiger Zusammenbau,
3. Funktionsfähigkeit,
4. richtiges Verwenden der Meßinstrumente und Werkzeuge bei der Ausführung der Prüfarbeit.

Fachgespräch

§ 8. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

- (2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Prüfstücke, Materialproben, Demonstrationsobjekte, Werkzeuge, Bauteile, Zeichnungen oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Umweltschutz- und Entsorgungsmaßnahmen sind miteinzubeziehen.

(4) Das Fachgespräch soll für jeden Prüfungskandidaten 15 Minuten dauern. Es ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

Theoretische Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

§ 9. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüfungskandidaten sind entsprechend zu kennzeichnen.

Fachkunde

§ 10. (1) Die Fachkunde hat die stichwortartige Beantwortung je einer Frage aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Werkstoffe,
2. Werkzeuge und Arbeitsverfahren,
3. Bauelemente kältetechnischer Maschinen, Apparate und Anlagen,
4. Prüf- und Meßverfahren,
5. Systeme zur Erzeugung künstlicher Kälte, Kältemittel und deren Eigenschaften und Verwendung.

(2) Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Fachrechnen

§ 11. (1) Das Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Längen- und Flächenberechnung,
2. Volums- und Masseberechnung,
3. Berechnungen aus der allgemeinen Mechanik,
4. Berechnungen aus der Kältetechnik,
5. Berechnungen aus der Elektrotechnik, elektrischen Meßtechnik und Elektronik.

(2) Die Verwendung von Rechenbehelfen ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Fachzeichnen

§ 12. (1) Das Fachzeichnen hat nach Angabe das Anfertigen

1. einer Fertigungszeichnung eines Teiles einer kältetechnischen Einrichtung und
2. einer Skizze für ein Regelschema einer kältetechnischen Anlage oder Einrichtung

zu umfassen.

(2) Die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie in der Regel in 75 Minuten durchgeführt werden kann.

(3) Das Fachzeichnen ist nach 90 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 13. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „Nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen festzusetzen, wann innerhalb des Zeitraumes von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung frühestens die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Anwenden der Allgemeinen Lehrabschlußprüfungsordnung

§ 14. Im übrigen ist auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung und der Zusatzprüfung im Lehrberuf Kälteanlagentechniker die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 anzuwenden.

Verhältniszahlen

§ 15. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Kälteanlagentechniker werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge) festgelegt:

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person 2 Lehrlinge
ab der 2. fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf jede Person 1 weiterer Lehrling

(2) Fachlich einschlägig ausgebildete Personen sind:

1. der Gewerberechtsinhaber,
2. der gewerberechtliche Geschäftsführer,
3. einschlägige Ausbilder,
4. Personen, die die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf „Kälteanlagentechniker“, oder „Kühlmaschinenmechaniker“ abgelegt haben,
5. Personen, die die Lehrabschlußprüfung in einem zum Lehrberuf „Kälteanlagentechniker“ verwandten Lehrberuf abgelegt haben und zumindest zwei Jahre fachlich einschlägig tätig waren,
6. Personen, die zumindest fünf Jahre fachlich einschlägig tätig waren und dabei qualifizierte Tätigkeiten verrichtet haben.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten sieben Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(4) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(5) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

(6) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahlen gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 16. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Kälteanlagentechniker werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge) festgelegt:

1. Auf je fünf Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist,
2. auf je 15 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 15 Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Lehrlingszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 17. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(2) Der Lehrberuf „Kühlmaschinenmechaniker“ wird — unbeschadet § 18 — mit Ablauf des 30. Juni 1995 aufgehoben. In der Lehrberufsliste sind mit Ablauf des 30. Juni 1995 die Bestimmungen betreffend diesen Lehrberuf zu streichen.

(3) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Kühlmaschinenmechaniker, Verordnung BGBl. Nr. 491/1973 und Verordnung BGBl. Nr. 277/1980 (Art. IX Z 3 — Berufsbild), treten — unbeschadet § 18 Abs. 1 — mit Ablauf des 30. Juni 1995 außer Kraft.

(4) Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung Kühlmaschinenmechaniker, Verordnung BGBl. Nr. 31/1976, tritt — unbeschadet § 18 Abs. 1 — mit Ablauf des 30. Juni 1995 außer Kraft.

§ 18. (1) Lehrlinge, die am 30. Juni 1995 im Lehrberuf „Kühlmaschinenmechaniker“ im dritten oder vierten Lehrjahr ausgebildet werden, sind — unbeschadet Abs. 2 — gemäß den im § 17 Abs. 3 angeführten Ausbildungsvorschriften bis zum Ende der vereinbarten Lehrzeit auszubilden. Sie können innerhalb eines Jahres nach Lehrzeitende zur Lehrabschlußprüfung entsprechend der im § 17 Abs. 4 angeführten Prüfungsordnung antreten.

(2) Lehrlingen, die am 30. Juni 1995 im Lehrberuf „Kühlmaschinenmechaniker“ im dritten oder vierten Lehrjahr ausgebildet werden und durch Lehrvertragsänderung in die Ausbildung im neuen Lehrberuf „Kälteanlagentechniker“ überwechseln, sind die bisher im Lehrberuf „Kühlmaschinenmechaniker“ zurückgelegten Lehrzeiten zur Gänze anzurechnen.

(3) Lehrlinge, die am 30. Juni 1995 im Lehrberuf „Kühlmaschinenmechaniker“ im ersten oder zweiten Lehrjahr ausgebildet werden, sind nach der „Kälteanlagentechniker-Ausbildungsverordnung“ weiter auszubilden. Die bisher im Lehrberuf „Kühlmaschinenmechaniker“ zurückgelegten Lehrzeiten sind zur Gänze anzurechnen.

1092. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Berufsausbildung im Lehrberuf Kartograph (Kartographen-Ausbildungsverordnung)

Auf Grund der §§ 7, 8 und 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Kompetenzbereinigungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 256/1993, wird — hinsichtlich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Einrichtung des Lehrberufes Kartograph

§ 1. (1) Es wird der Lehrberuf „Kartograph“ mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.

(2) In der Lehrberufsliste (Anlage zur Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 494/1994) werden daher nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Karosser“ folgende Bestimmungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Kartograph	3	Bautechnischer Zeichner	1.	voll
		Druckformtechniker	1.	voll
		Druckvorstufentechniker	1.	voll
		Reproduktionstechniker	1.	voll
		Technischer Zeichner	1.	voll
		Typografiker	1.	voll

Lehrzeitanrechnungen von verwandten Lehrberufen

§ 2. Die in den verwandten Lehrberufen zurückgelegte Lehrzeit ist auf die Lehrzeit im Lehrberuf „Kartograph“ im folgenden Ausmaß anzurechnen:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den Lehrberuf Kartograph	
	Lehrjahr	Ausmaß
Bautechnischer Zeichner	1.	voll
Druckformtechniker	1.	voll
Druckvorstufentechniker	1.	voll
Reproduktionstechniker	1.	voll
Technischer Zeichner	1.	voll
Typografiker	1.	voll

Berufsprofil

§ 3. Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbständig und eigenverantwortlich auszuführen:

1. Einrichten des Arbeitsplatzes,
2. Einsetzen, Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Arbeitsmittel, Maschinen und Einrichtungen,
3. Anwenden kartenkundlichen Basiswissens,
4. Zeichnen, Colorieren, Gravieren, Montieren und Retuschieren von Kartenelementen,
5. Entwerfen, Generalisieren und Gestalten von Kartenelementen,
6. Erstellen eines Kartenentwurfes,
7. Anwenden von Vervielfältigungstechniken,
8. Anwenden rechnergestützter Verfahren.

Berufsbild

§ 4. Für den Lehrberuf Kartograph wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hierbei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß der Lehrling zur Ausübung qualifizierter beruflicher Tätigkeiten im Sinne des § 3 befähigt wird, die insbesondere das Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten von Arbeitsbehelfen, Werkzeugen, Geräten und Maschinen		
2.	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten und deren umweltgerechte Entsorgung		
3.	Zeichnen der kartographischen Elemente Punkt, Linie und Signatur mit verschiedenen Zeichenträgern	Gravieren der kartographischen Elemente Punkt und Linie auf verschiedenen Gravurfolien und/oder Glas	—
4.	Zeichnen eines Kartenausschnittes auf Papier und Folie nach manueller Vorlageübertragung und nach Anhaltedruck oder Anhalttekopie	Gravieren aller Farbauszüge von Kartenausschnitten	
5.	Herstellen des kartographischen Elements Fläche auf Folien durch Zeichnen und Schneiden	—	—
6.	Kenntnis der Papierformate, Schnitt- und Falzzeichen	Kenntnis der Seitenmontage	—
7.	Kenntnis der typographischen Satzanweisung, Richtlinien der kartographischen Rechtschreibung	Herstellen eines Schriftmanuskriptes	—
8.	Zeichnen des kartographischen Elementes Schrift auf verschiedenen Zeichenträgern	Montage des kartographischen Elementes Schrift mittels verschiedener Techniken	Herstellen eines Schriftoriginals unter Beachtung der kartographischen Grundregeln mittels unterschiedlicher Techniken wie Abreiben, Kleben
9.	—	Zeichnen und Gravieren der Geländedarstellungsmöglichkeiten wie Höhenschichtlinien, Felsen, Geländedetails	Felszeichnen eines Kartenausschnittes
10.	—	Herstellen von Schummerungen in verschiedenen Techniken	Herstellen einer Schummerung für einen Kartenausschnitt
11.	—	Generalisieren verschiedener Kartenelemente	Generalisieren aller Farbauszüge eines Kartenausschnittes
12.	Kenntnis der Farbenlehre	Kenntnis der optischen Systeme in Vermessungs- und reproduktionstechnischen Geräten	—
13.	Anwenden optischer und mechanischer Paßsysteme	Einpassen kartographischer Farbauszüge und Montage von Farbsätzen	
14.	Kenntnis der verschiedenen Reproduktions- und Drucktechniken für die Weiterverarbeitung der kartographischen Originale		Kenntnis der Scannertechnik

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
15.	—	—	Einsetzen der graphischen Elemente als kartographisches Gestaltungsmittel (Kartenentwurf)
16.	—	Kenntnis der Darstellungsformen in der thematischen Kartographie	Anfertigung von thematischen Kartenentwürfen nach vorgegebenen Grundlagen
17.	—	—	Interpretieren und Auswerten topographischer und thematischer Karteninhalte (Kartometrie)
18.	—	—	Beurteilen und Endkontrolle des kartographischen Produktes anhand von „Andrucken“
19.	—	Kenntnis der Kartenführung, redaktionelle Bearbeitung, Korrekturvorschreibung, kartographische Durchführung	Beurteilen von Informationen auf kartographische Verwertbarkeit
20.	Kenntnis der Aufgaben des Kartographen bei der Herstellung des Informationsträgers „Karte“	Kenntnis der geographischen und geodätischen Koordinaten, Kartieren, Montieren von Kartenteilen	Kenntnis der Kartennetzentwürfe und deren Anwendung
21.	—	Kenntnis über die Erdgestalt und die meßtechnischen Bezugsflächen	—
22.	Kenntnis des Maßstabes und der kartographischen Ausdrucksmittel	Kenntnis der ebenen Trigonometrie, der Lage- und Höhenmessung	Kenntnis des Katasterwesens
23.	—	Kenntnis der topographischen Aufnahmefethoden	Kenntnis der Photogrammetrie
24.	Kenntnis der amtlichen und privaten Kartographie Österreichs	Geschichte der Kartographie unter Berücksichtigung der Leistungen österreichischer Geodäten und Kartographen	
25.	Kenntnis der Geographie Österreichs	Kenntnis der Geographie Europas	Kenntnis der Geographie der Welt
26.	Kenntnis der Hard- und Software, EDV-Terminologie		Kenntnis der Systembedienung (Datensichern, Installieren, Konfigurieren)
27.	—	Arbeiten mit Text-, Graphik- und Datenbankprogrammen	Erfassen kartographischer Daten
28.	—	Kenntnis über das Programmieren	Interaktives kartographisches Bearbeiten von Datenbeständen
29.	—	—	Ausgeben digitaler Daten für die digitale und analoge Weiterverarbeitung

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
30.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
31.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
32.	Kenntnis der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Ausbildung in Form der Doppellehre

§ 5. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 6. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kartograph gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

1. Prüfarbeit,
2. Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

1. Fachrechnen,
2. Fachkunde.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule für den Lehrberuf „Kartograph“ oder den Ersatz der gesamten Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung gemäß einer Verordnung auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes nachgewiesen hat.

Praktische Prüfung

Prüfarbeit

§ 7. (1) Die Prüfarbeit hat jeweils zwei der nachstehenden, von der Prüfungskommission auszuwählenden und nach deren Angaben durchzuführende Tätigkeiten zu umfassen:

1. Generalisierung und Reinzeichnen auf Astralon oder in rechnergestützter Form,
2. Positionierung der Kartenschrift in analoger oder digitaler Form,
3. Gravur auf Glas (Folie) eines Kartenausschnittes.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfungskandidaten eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in sechs Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfarbeit ist nach acht Arbeitsstunden zu beenden.

(4) Für die Bewertung der Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Sauberkeit und Genauigkeit,
2. Einhalten topographischer und geographischer Erfordernisse,
3. richtiges Verwenden der Werkzeuge, Geräte und Materialien bei der Ausführung der Prüfarbeit.

Fachgespräch

§ 8. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüfungskandidaten festzustellen.

(3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Fragen über Unfallverhütungs- und sonstige allgemeine Schutzmaßnahmen sind miteinzubeziehen.

(4) Die Dauer des Fachgespräches soll je Prüfungskandidaten 15 Minuten nicht übersteigen. Es ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüfungskandidaten sonst nicht möglich ist.

Theoretische Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

§ 9. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüfungskandidaten sind entsprechend zu kennzeichnen.

Fachrechnen

§ 10. (1) Die Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Das Fachrechnen hat die Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Lohnkostenberechnung,
2. Materialkosten- und Regienberechnung,
3. kalkulatorische Erfolgsrechnung (Erlös, Ertrag, Erfolg) sowie Wesen und Aufbau der Kalkulation.

(2) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie grundsätzlich in 45 Minuten durchgeführt werden können.

(3) Die Prüfung ist nach 60 Minuten zu beenden.

Fachkunde

§ 11. (1) Die Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Die Fachkunde hat die stichwortartige Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Druckverfahren,
2. Farbenlehre,
3. Rastertechnik,
4. Grundlagenmaterial für die Kartenherstellung,
5. Landkarten,
6. Gravurtechniken,
7. Reproduktionstechniken und Kopierverfahren,
8. digitale Verarbeitungsformen,
9. Geländedarstellungstechniken,
10. Grundlagen der EDV im Hinblick auf die Erfassung und Bearbeitung kartographischer Daten.

(2) Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich sieben Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie grundsätzlich in 90 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung ist nach 120 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 12. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn mehr als drei Prüfungsgegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen; andernfalls ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „Nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken.

(3) Ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „Nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken so hat die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen eine Wiederholungsprüfung festzusetzen, die innerhalb des Zeitraumes von drei bis sechs Monaten liegt. Ansonsten darf die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nicht bestandenen Lehrabschlußprüfung liegen.

Anwenden der Allgemeinen Lehrabschlußprüfungsordnung

§ 13. Im übrigen ist auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung und der Zusatzprüfung im Lehrberuf Kartograph die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 anzuwenden.

Verhältniszahlen

§ 14. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Kartograph werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge) festgelegt:

1. bis 10. fachlich einschlägig ausgebildete Person für jede Person 1 Lehrling
ab 11 fachlich einschlägig ausgebildeten Personen für je zwei Personen 1 weiterer Lehrling

(2) Fachlich einschlägig ausgebildete Personen sind:

1. der Gewerberechtsinhaber,
2. der gewerberechtliche Geschäftsführer,
3. einschlägige Ausbilder,
4. Personen, die die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf „Kartograph“ oder im Lehrberuf „Kartolithograf“ abgelegt haben,
5. Personen, die die Lehrabschlußprüfung in einem zum Lehrberuf „Kartograph“ verwandten Lehrberuf abgelegt haben und zumindest zwei Jahre fachlich einschlägig tätig waren,
6. Personen, die zumindest fünf Jahre fachlich einschlägig tätig waren und dabei qualifizierte Tätigkeiten verrichtet haben.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten sieben Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(4) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(5) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

(6) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahlen gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 15. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Kartograph werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge) festgelegt:

1. Auf je drei Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.
2. Auf je zehn Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 14 Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden wie es der höchsten Lehrlingszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 16. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(2) Der Lehrberuf „Kartolithograf“ wird — unbeschadet § 17 — mit Ablauf des 30. Juni 1995 aufgehoben. In der Lehrberufsliste sind mit Ablauf des 30. Juni 1995 die Bestimmungen betreffend diesen Lehrberuf zu streichen.

(3) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf „Kartolithograf“, Verordnung BGBl. Nr. 300/1972 und der Verordnung BGBl. Nr. 291/1979, treten — unbeschadet § 17 Abs. 1 — mit Ablauf des 30. Juni 1995 außer Kraft.

(4) Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf „Kartolithograf“, Verordnung BGBl. Nr. 436/1974 idF der Verordnung BGBl. Nr. 434/1986, tritt — unbeschadet § 17 Abs. 1 — mit Ablauf des 30. Juni 1995 außer Kraft.

§ 17. (1) Lehrlinge, die am 30. Juni 1995 im Lehrberuf „Kartolithograf“ im dritten Lehrjahr ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der im Lehrvertrag vereinbarten Lehrzeit nach den Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf „Kartolithograf“, Verordnung BGBl. Nr. 300/1972 und der Verordnung BGBl. Nr. 291/1979, auszubilden. Sie können innerhalb eines Jahres nach Lehrzeitende zur Lehrabschlußprüfung gemäß der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf „Kartolithograf“, Verordnung BGBl. Nr. 436/1974 und der Verordnung BGBl. Nr. 434/1986, antreten.

(2) Lehrlinge, die am 30. Juni 1995 im Lehrberuf „Kartolithograf“ im dritten Lehrjahr ausgebildet werden, jedoch durch Lehrvertragsänderung in den neuen Lehrberuf „Kartograph“ überwechseln, sind die bisher im Lehrberuf „Kartolithograf“ zurückgelegten Lehrzeiten zur Gänze anzurechnen.

(3) Lehrlinge, die am 30. Juni 1995 im Lehrberuf „Kartolithograf“ im ersten oder zweiten Lehrjahr ausgebildet werden, sind nach der „Kartographen-Ausbildungsverordnung“ weiter auszubilden. Die bisher im Lehrberuf „Kartolithograf“ zurückgelegten Lehrzeiten sind zur Gänze anzurechnen.

Schüssel

1093. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Berufsausbildung im Lehrberuf Koch (Koch-Ausbildungsverordnung)

Auf Grund der §§ 7, 8 und 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Kompetenzbereinigungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 256/1993, wird — hinsichtlich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Einrichtung des Lehrberufes Koch

§ 1. (1) Es wird der Lehrberuf „Koch“ mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.

(2) In der Lehrberufsliste (Anlage zur Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 494/1994) lauten die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Koch“ wie folgt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Koch	3	Fleischer	1.	voll
		Hotel- und Gastgewerbeassistent	1.	voll
		Kellner	1.	voll
		Konditor	1.	voll
		Restaurantfachmann	1.	voll

Lehrzeitanrechnungen von verwandten Lehrberufen

§ 2. Die in den verwandten Lehrberufen zurückgelegte Lehrzeit ist auf die Lehrzeit im Lehrberuf „Koch“ im folgenden Ausmaß anzurechnen:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den Lehrberuf Koch	
	Lehrjahr	Ausmaß
Fleischer	1.	voll
Hotel- und Gastgewerbe- assistent	1.	voll
Kellner	1.	voll
Konditor	1.	voll
Restaurantfachmann	1.	voll

Berufsprofil

§ 3. Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbständig und eigenverantwortlich auszuführen:

1. Mitwirken bei der Kostenermittlung,
2. Mitwirken bei der Zusammenstellung der Speisekarte und von Speisenfolgen,
3. Mitwirken bei der Bestellung, Annahme, Überprüfung, Lagerung, und Konservierung von Waren,
4. Vor- und Zubereiten der folgenden Produkte und Speisen unter Berücksichtigung regionaler, nationaler und internationaler Gebräuche:
 - a) Salate, Obst, Gemüse, Pilze, Kartoffeln, Hülsenfrüchte und Getreideprodukte;
 - b) Teigwaren, Suppen und Saucen;
 - c) Teige und Massen;
 - d) kalte und warme Vorspeisen;
 - e) Fische;
 - f) Schlachtfleisch, Wurst- und Fleischwaren, Innereien, Wild und Geflügel;
 - g) Käsegerichte und Eierspeisen;
 - h) warme, kalte und gefrorene Süß- und Nachspeisen;
5. Vor- und Zubereiten von Speisen für Buffets, Bankette usw.,
6. Mitwirken beim Arrangieren von Buffets und Banketten, sowie bei der Ausgabe von Speisen,
7. Verarbeiten und Anrichten von vorgefertigten Gerichten,
8. Mitwirken bei der Pflege von Küchengeräten und Ausstattungen.

Berufsbild

§ 4. Für den Lehrberuf Koch wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hierbei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß der Lehrling zur Ausübung qualifizierter beruflicher Tätigkeiten im Sinne des § 2 befähigt wird, die insbesondere das Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben, Pflegen und Sauberhalten der in der Ausbildung zum Einsatz gelangenden branchenspezifischen Arbeitsgeräte und -maschinen unter Einbeziehung der zeitgemäßen Technik	—	—
2.	Kenntnis der zur Verarbeitung gelangenden Lebensmittel, deren Eigenschaften, Qualität (Qualitätsunterschiede, -kontrolle) und Verwendungsmöglichkeiten	—	—
3.	—	Kenntnis über die Ernährungslehre und verschiedene Kostformen, wie Roh-, Schon- oder Vollwertkost	
4.	—	—	Grundkenntnisse über Diät-kost
5.	Selbständiges Durchführen von Vorbereitungsarbeiten und Kenntnis der Schneidetechniken	Selbständiges Durchführen von Vorbereitungsarbeiten und Schneidetechniken, Brat- und Kochfertigmachen der Rohware	Selbständiges Kochen des betrieblichen Speiseangebotes
6.	—	Kenntnis über das fachgerechte Zurichten bzw. Teilen von Schlachtfleisch, Wild, Geflügel und Fisch	Selbständiges, fachgerechtes Zurichten bzw. selbständiges Teilen von Schlachtfleisch, Wild, Geflügel und Fisch sowie Portionieren und Verarbeiten
7.	Mithilfe beim Vollenden der im Betrieb angebotenen Produkte	Vollenden der Produkte, Mithilfe beim Anrichten der Hauptspeise	Zubereiten und Anrichten von Gerichten auf Tellern und Platten

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
8.	Kenntnis aller Anwendungstechniken im Kochverfahren, insbesondere Backen, Braten, Dünsten, Grillen, Rösten, Sautieren, Schmoren, Kochen, Sieden	Selbständiges Durchführen aller Anwendungstechniken im Kochverfahren, insbesondere Backen, Braten, Dünsten, Grillen, Rösten, Sautieren, Schmoren, Kochen, Sieden	
9.	—	—	Kenntnis über Veränderungen der Nahrungsmittel bei der Zubereitung; Koch- und Garverluste und ähnliches
10.	Selbständiges Vor- und Zubereiten von Gemüse, Erdäpfel und Salaten	—	—
11.	Herstellen von kleinen Speisen	—	—
12.	Selbständiges Herstellen und Anrichten von einfachen Beilagen	—	—
13.	Herstellen von Suppen und den dazugehörenden Einlagen, Herstellen von Grundaußgussmitteln zur Vorbereitung der Grundsaucen	Selbständiges Ansetzen und Vollenden von klaren, gebundenen und internationalen Suppen sowie Ableitungen von Grundsaucen	Herstellen von kalten und warmen Saucen
14.	Kenntnis über das Zubereiten und Anrichten von kalten und warmen Vorspeisen	Verwerten der Abschnitte	Herstellen von kalten und warmen Vorspeisen, Kenntnis über die verschiedenen Buffetarten
15.	Kenntnis über das Zubereiten und Anrichten von Süß- und Mehlspeisen	Herstellen von Süß- und Mehlspeisen	
16.	Kenntnis der Zusammenstellung von Speisen	Kenntnis der Menüzusammenstellung, der Speisenfolge und der dazupassenden Getränke	
17.	—	Kenntnis der Rezeptkartei	
18.	Kenntnis über Einkauf von Waren, Warenkontrolle, Warenlagerung	Kaufmännische Küchenkalkulation, Berechnung der Speisen nach Rezepturvorgaben für Menüs, a-là-carte-Gerichte und Veranstaltungen	
19.	—	—	Mengenkalkulation, Erstellen einfacher schriftlicher Bestellungen, Einkauf
20.	—	—	Zurichten und Portionieren nach Gewichtstabellen
21.	Grundkenntnisse der Lebensmittelhygiene einschließlich der persönlichen Hygiene, Sauberkeit der Geräte und des Arbeitsplatzes und der Lagerhaltung von frischen und konservierten Lebensmitteln	Kenntnis der Lebensmittelhygiene einschließlich der persönlichen Hygiene, Sauberkeit der Geräte und des Arbeitsplatzes und der Lagerhaltung von frischen und konservierten Lebensmitteln	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
22.	Kenntnis der wichtigsten gastronomischen Fachausdrücke		
23.	Grundkenntnisse über die heimische Küche	Kenntnis der heimischen Küche sowie der wesentlichen europäischen und internationalen Gerichte	Herstellen von heimischen Gerichten sowie wesentlichen europäischen und internationalen Gerichten
24.	Kenntnis aller Küchenbereiche	Kenntnis der wichtigsten Tätigkeiten in allen Küchenbereichen	—
25.	—	Einführung in die innerbetriebliche Struktur und Organisation	Kenntnis der innerbetrieblichen Struktur und Organisation
26.	Kenntnis und Anwendung der im Betrieb vorhandenen bürotechnischen und rechnergestützten Arbeitsmittel		
27.	—	—	Kenntnis der Speisekartenerstellung unter Berücksichtigung des saisonalen Angebotes
28.	—	—	Erstellen einfacher schriftlicher Menü-Angebote
29.	—	—	Kenntnis der Erstellung eines Dienstplanes nach den gesetzlichen Vorschriften
30.	Kenntnis der betrieblichen Umweltschutzmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich einer zweckmäßigen Verwertung von alten Ölen und Fetten; Abfalltrennung		
31.	Grundkenntnisse der einschlägigen Berufsvorschriften		
32.	Kenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 BAG)		
33.	Kenntnis über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit insbesondere auch des Lebensmittelrechtes, Kenntnis über Erste Hilfe bei kleinen Brand- und Schnittverletzungen		
34.	Kenntnis der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Ausbildung in Form der Doppellehre

§ 5. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 6. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Koch gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

1. Prüfarbeit,
2. Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

1. Fachkunde,
2. Fachrechnen,
3. Buchführung.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule für den Lehrberuf Koch oder den Ersatz der gesamten Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung gemäß einer Verordnung auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes nachgewiesen hat.

Praktische Prüfung

Prüfarbeit

§ 7. (1) Die Prüfarbeit hat die Zubereitung und die Materialaufstellung für ein Menü zu umfassen.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung, die Anforderungen der Berufspraxis und das Leistungsangebot des Lehrbetriebes eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in vier Stunden durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfarbeit ist nach viereinhalb Stunden zu beenden.

(4) Für die Bewertung der „Prüfarbeit“ sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Geschmack,
2. Aussehen und Anrichten,
3. wirtschaftliches und fachliches Arbeiten,
4. Sauberkeit am Arbeitsplatz.

Fachgespräch

§ 8. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Demonstrationsobjekte, Arbeitsgeräte, Zeichnungen und Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Umweltschutz- und Entsorgungsmaßnahmen sind miteinzubeziehen.

(4) Das Fachgespräch soll für jeden Prüfungskandidaten 15 Minuten dauern. Es ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

Theoretische Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

§ 9. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüfungskandidaten sind entsprechend zu kennzeichnen.

Fachkunde

§ 10. (1) Die Fachkunde hat die stichwortartige Beantwortung je einer Frage aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Ernährungslehre,
2. Warenkunde und Lebensmittelkunde,
3. Arbeitsgeräte und -maschinen,
4. Menükunde.

(2) Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 120 Minuten zu beenden.

Fachrechnen

§ 11. (1) Das Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Prozentrechnungen,
2. Schlußrechnungen,
3. Einfache Kalkulation.

(2) Die Verwendung von Rechenbehelfen ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 75 Minuten zu beenden.

Buchführung

§ 12. (1) Die Buchführung hat mehrere, zumindest aber fünf Buchungen von Geschäftsfällen zu umfassen.

(2) Die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie in der Regel in 45 Minuten durchgeführt werden kann.

(3) Die Buchführung ist nach 60 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 13. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „Nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen festzusetzen, wann innerhalb des Zeitraumes von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestandenene Lehrabschlußprüfung frühestens die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestandenene Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Anwenden der Allgemeinen Lehrabschlußprüfungsordnung

§ 14. Im übrigen ist auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung und der Zusatzprüfung im Lehrberuf Koch die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 anzuwenden.

Verhältniszahlen

§ 15. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Koch werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge) festgelegt:

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	2 Lehrlinge
2 bis 9 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für jede Person	1 weiterer Lehrling
10 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	10 Lehrlinge
11 bis 20 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für jede Person	ein weiterer Lehrling
ab 21 fachlich einschlägig ausgebildeten Personen für je 2 Personen	ein weiterer Lehrling

(2) Fachlich einschlägig ausgebildete Personen sind:

1. der Gewerberechtsinhaber,
2. der gewerberechtliche Geschäftsführer,
3. einschlägige Ausbilder,
4. Personen, die die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf „Koch“ abgelegt haben,
5. Personen, die die Lehrabschlußprüfung in einem zum Lehrberuf „Koch“ verwandten Lehrberuf abgelegt haben und zumindest zwei Jahre fachlich einschlägig tätig waren,
6. Personen, die zumindest fünf Jahre fachlich einschlägig tätig waren und dabei qualifizierte Tätigkeiten verrichtet haben.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(4) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(5) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

(6) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahlen gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 16. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Koch werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge) festgelegt:

1. auf je fünf Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist,
2. auf je 15 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 15 Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden wie es der höchsten Lehrlingszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 17. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(2) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Koch, Verordnung BGBl. Nr. 328/1992 und BGBl. Nr. 438/1992, treten — unbeschadet § 18 Abs. 1 — mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft.

(3) Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Koch, BGBl. Nr. 334/1992, tritt — unbeschadet § 18 Abs. 1 — mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft.

§ 18. (1) Lehrlinge, die am 31. Dezember 1994, im Lehrberuf „Koch“ im dritten Lehrjahr ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der im Lehrvertrag vereinbarten Lehrzeit nach den Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Koch, Verordnung BGBl. Nr. 328/1992, idF der Verordnung BGBl. Nr. 438/1992, auszubilden. Sie können innerhalb eines Jahres nach Lehrzeitende zur Lehrabschlußprüfung gemäß der Verordnung BGBl. Nr. 334/1992 antreten.

(2) Lehrlingen, die am 31. Dezember 1994, im Lehrberuf „Koch“ im dritten Lehrjahr ausgebildet werden, jedoch durch Lehrvertragsänderung zur Ausbildung im neuen Lehrberuf „Koch“ überwechseln, sind die bisher im Lehrberuf „Koch“ zurückgelegten Lehrzeiten zur Gänze anzurechnen.

(3) Lehrlinge, die am 31. Dezember 1994, im Lehrberuf „Koch“ im ersten oder zweiten Lehrjahr ausgebildet werden, sind nach der „Koch-Ausbildungsverordnung“ weiter auszubilden.

Schüssel

1094. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Berufsausbildung im Lehrberuf Prozeßleittechniker (Prozeßleittechniker-Ausbildungsverordnung)

Auf Grund der §§ 7, 8 und 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Kompetenzbereinigungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 256/1993, wird — hinsichtlich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Einrichtung des Lehrberufes Prozeßleittechniker

§ 1. (1) Es wird der Lehrberuf „Prozeßleittechniker“ mit einer Lehrzeit von dreieinhalb Jahren eingerichtet.

(2) In der Lehrberufsliste (Anlage zur Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 494/1994) werden daher nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Präparator“ folgende Bestimmungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Prozeßleittechniker	3½	Anlagenelektriker (Ausbildungsversuch)...	1.	voll
			2.	voll
		Anlagenmonteur	1.	voll
			2.	voll
		Betriebselektriker	1.	voll
			2.	voll
		Betriebsschlosser	1.	voll
		Elektroinstallateur	1.	voll
		Elektromechaniker und -maschinenbauer	1.	voll
			2.	voll
		Elektromechaniker für Schwachstrom	1.	voll
			2.	voll
		Elektromechaniker für Starkstrom	1.	voll
			2.	voll
		Fernmeldebaumonteur	1.	voll
			2.	voll
		Kälteanlagentechniker	1.	voll
			2.	voll
		Maschinenmechaniker	1.	voll
		(Ausbildungsversuch)	2.	voll
		Mechaniker	1.	voll
		Nachrichtenelektroniker	1.	voll
			2.	voll
		Papiertechniker	1.	voll
		Radio- und Fernsehmechaniker	1.	voll
			2.	voll
		Recycling- und Entsorgungstechniker	1.	voll
		(Ausbildungsversuch)		
		Starkstrommonteur	1.	voll
			2.	voll
		Werkzeugmechaniker	1.	voll
		(Ausbildungsversuch)	2.	voll

Lehrzeitanrechnungen von verwandten Lehrberufen

§ 2. Die in den verwandten Lehrberufen zurückgelegte Lehrzeit ist auf die Lehrzeit im Lehrberuf „Prozeßleittechniker“ im folgenden Ausmaß anzurechnen:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den Lehrberuf Prozeßleittechniker	
	Lehrjahr	Ausmaß
Anlagenelektriker	1.	voll
(Ausbildungsversuch)	2.	voll
Anlagenmonteur	1.	voll
	2.	voll
Betriebselektriker	1.	voll
	2.	voll
Betriebsschlosser	1.	voll
Elektroinstallateur	1.	voll

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den Lehrberuf Prozeßleittechniker	
	Lehrjahr	Ausmaß
Elektromechaniker und -maschinenbauer	1. 2.	voll voll
Elektromechaniker für Schwachstrom	1. 2.	voll voll
Elektromechaniker für Starkstrom	1. 2.	voll voll
Fernmeldebaumonteur	1. 2.	voll voll
Kälteanlagentechniker	1. 2.	voll voll
Maschinenmechaniker (Ausbildungsversuch)	1. 2.	voll voll
Mechaniker	1.	voll
Nachrichtenelektroniker	1. 2.	voll voll
Papiertechniker	1.	voll
Radio- und Fernseh- mechaniker	1. 2.	voll voll
Recycling- und Entsor- gungstechniker (Ausbildungsversuch)	1.	voll
Starkstrommonteur	1. 2.	voll voll
Werkzeugmechaniker (Ausbildungsversuch)	1. 2.	voll voll

Berufsprofil

§ 3. Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbständig und eigenverantwortlich auszuführen:

1. Auswählen und Beschaffen erforderlicher Materialien sowie Überprüfen, ob sie den gegebenen Anforderungen entsprechen,
2. Messen elektrischer und nichtelektrischer Größen wie Druck, Füllstand, Temperatur, Drehzahl, Durchfluß,
3. Einrichten, Erweitern und Ändern von Meß-, Steuer-, Regelungs- und Prozeßleiteinrichtungen, insbesondere Installieren der Steuerungen, Regelgeräte und Leitgeräte und deren Anschluß an elektrische, pneumatische und hydraulische Leitungen sowie Montieren von Stellgliedern, Sensoren, usw.,
4. Ausführen von Wartungsarbeiten gemäß technischen Vorgaben, Nachstellen von Sollwerten und Überprüfen von Alarm- und Sicherheitseinrichtungen,
5. Fehlersuche und Fehlerbehebung,
6. Funktionsprüfung der Meß-, Steuer-, Regelungs- und Prozeßleiteinrichtungen auf einwandfreien und sicheren Betrieb,
7. Prüfung der Schutzmaßnahmen zur Verhütung von Personen- und Sachschäden,
8. Erfassen von technischen Daten, Anlegen von technischen Dokumentationen über Arbeitsabläufe und -ergebnisse.

Berufsbild

§ 4. Für den Lehrberuf Prozeßleittechniker wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hierbei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derartig zu vermitteln, daß der Lehrling zur Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit im Sinne des § 3 befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Arbeitsbehelfe, Maschinen, Geräte und Vorrichtungen			
2.	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten			
3.	Kenntnis der betrieblichen physikalischen und chemischen Prozesse			—
4.	Kenntnis der Elektrotechnik und Elektronik			—
5.	Ausbildung in der Bearbeitung von Metallen und Kunststoffen (Messen, Anreißen, Biegen und Richten, Bohren, Sägen, Feilen, Schleifen und Schärfen, Gewindeschneiden von Hand, und Längs- und Plandrehen, Elektro- und Schutzgasschweißen)	Zurichten, Verlegen und Anschließen von Rohr- und Schlauchleitungen; Herstellen lösbarer Verbindungen.	—	—
6.	Ausbildung in der Elektroinstallation (Weich- und Hartlöten, Kleben, Zurichten, Verlegen und Anschließen von Leitungen und Kabeln)		—	—
7.	—	Elektroschweißen, Gasschmelzschweißen, Schutzgasschweißen	—	—
8.	Kenntnis der wichtigsten Arten des Oberflächenschutzes bei Metallen, Kunststoffen und sonstigen gebräuchlichen Werkstoffen		—	—
9.	—	Kenntnis der Hydraulik und Pneumatik		—
10.	—	Stromleitungen oder Kabel zurichten, verlegen, befestigen und anschließen		
11.	Lesen von Werkzeichnungen, Anfertigen von Skizzen und Schaltunterlagen			
12.	Zerlegen und Zusammenbauen von Baugruppen			—
13.	—	Prüfen und Vorbereiten von Bauelementen der Elektrotechnik und Elektronik		
14.	—	—	Herstellen elektronischer Baugruppen	
15.	Messen elektrischer Größen		—	—
16.	Messen nichtelektrischer Größen (wie Durchflußmenge, Kraft, Druck usw.)		—	—
17.	—	—	Analoge und digitale Meßwertübertragung	
18.	—	—	Bedienen und Überwachen von elektrischen, pneumatischen und hydraulischen Antrieben	
19.	—	Anschließen, Inbetriebnehmen und Prüfen von Regel-, Steuer- und Prozeßleitanlagen		

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
20.	—	—	Einstellen von Reglern, Anpassen an verschiedene Regelstrecken	
21.	—	Warten und Instandhalten von Steuerungen, Regelungen und Prozeßleitanlagen		
22.	—	—	Warten und Kalibrieren von Maßeinrichtungen und Stellgliedern	
23.	—	—	Fehlersuche und Fehlerbehebung	
24.	—	Lesen und Anfertigen von technischen Dokumentationen		
25.	—	—	Grundkenntnisse des Einsatzes von Prozeßrechnern	—
26.	—	—	Entwicklen von Programmen für frei programmierbare Steuerungen	
27.	—	Kenntnis der Hydraulik und Pneumatik		—
28.	Kenntnis und Anwendung der einschlägigen englischen Fachausdrücke			
29.	Kenntnis der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften und Normen			
30.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit			
31.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 BAG)			
32.	Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften			

Ausbildung in Form der Doppellehre

§ 5. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 6. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Prozeßleittechniker gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

1. Prüfarbeit,
2. Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

1. Fachkunde,
2. Fachrechnen,
3. Fachzeichnen.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule für den Lehrberuf Prozeßleittechniker oder den Ersatz der gesamten Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung gemäß einer Verordnung auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes nachgewiesen hat.

Praktische Prüfung

Prüfarbeit

§ 7. (1) Die Prüfarbeit hat zu umfassen:

1. Eine mechanische Prüfarbeit, wobei nach Angabe ein für prozeßleitetchnische Geräte verwendbarer Teil anzufertigen ist und sämtliche nachstehende Fertigkeiten an einschlägigen Werkstoffen nachzuweisen sind:
 - a) Messen, Anreißen,
 - b) Feilen, Biegen, Bohren,
 - c) Gewindeschneiden von Hand,
 - d) Zusammenbauen.
2. Eine elektrotechnische Prüfarbeit, wobei nach Angabe sämtliche nachstehende Fertigkeiten nachzuweisen sind:
 - a) Verdrahten nach Montageplänen und Stromlaufplänen,
 - b) Herstellen elektrischer leitender Verbindungen,
 - c) Anschließen,
 - d) Messen elektrischer Größen (Spannung, Strom, Widerstand, Leistung),
 - e) Herstellen eines Schalt- und Regelkreises sowie Fehlersuche und -behebung.
3. Eine pneumatische Prüfarbeit, wobei nach Angabe eine Verrohrung herzustellen ist.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in neun Stunden ausgeführt werden kann. Hierbei ist für die Prüfarbeit gemäß Abs. 1 Z 1 eine Dauer von zwei Stunden, gemäß Abs. 1 Z 2 eine Dauer von vier Stunden und gemäß Abs. 1 Z 3 eine Dauer von drei Stunden zugrunde zu legen.

(3) Die Prüfarbeit ist nach zwölf Stunden zu beenden.

(4) Für die Bewertung der „Prüfarbeit“ sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Bei der mechanischen Prüfarbeit:
Maßhaltigkeit und Sauberkeit, Winkeligkeit und Ebenheit, fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge und Meßgeräte;
2. bei der elektrotechnischen Prüfarbeit:
richtiger Zusammenbau nach vorgegebenen Unterlagen, richtiges Herstellen der elektrischen Verbindungen, richtige Funktionsfähigkeit, richtige Meß- und Prüfergebnisse, fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge und Meßgeräte;
3. bei der pneumatischen Prüfarbeit:
Maßhaltigkeit und Sauberkeit, fachgerechte Montage, richtige Funktionsfähigkeit, fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge und Meßgeräte.

Fachgespräch

§ 8. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Prüfstücke, Materialproben, Demonstrationsobjekte, Werkzeuge, Bauteile, Zeichnungen oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Umweltschutz- und Entsorgungsmaßnahmen sind miteinzubeziehen.

(4) Das Fachgespräch soll für jeden Prüfungskandidaten 15 Minuten dauern. Es ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

Theoretische Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

§ 9. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüfungskandidaten sind entsprechend zu kennzeichnen.

Fachkunde

§ 10. (1) Die Fachkunde hat die stichwortartige Beantwortung je einer Frage aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Werkstoffkunde,
2. Maschinen- und Gerätekunde,
3. Grundlagen der Elektrotechnik,
4. Grundlagen der Pneumatik und Hydraulik,
5. Grundlagen der Elektronik,
6. Meßkunde,
7. Prozeßleittechnik.

(2) Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Fachrechnen

§ 11. (1) Das Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Längen-, Flächen-, Volums- und Masseberechnung,
2. grundlegende Rechnungen aus der Gleich- und Wechselstromtechnik,
3. elektrotechnische Leistungs- und Wirkungsgradberechnung,
4. Meßtechnik,
5. Zahlensysteme und Elektronik.

(2) Die Verwendung von Rechenbehelfen ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Fachzeichnen

§ 12. (1) Das Fachzeichnen hat nach Angabe des Anfertigen

1. einer Fertigungszeichnung eines einfachen Teiles aus einer vorgelegten Zusammenstellungszeichnung und
 2. eines Entwurfes eines einfachen Verdrahtungs- und Verrohrungsplans (pneumatisch) unter Verwendung genormter Schaltzeichen
- zu umfassen.

(2) Die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden kann.

(3) Das Fachzeichnen ist nach 80 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 13. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „Nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen festzusetzen, wann innerhalb des Zeitraumes von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestandenenen Lehrabschlußprüfung frühestens die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestandenenen Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Anwenden der Allgemeinen Lehrabschlußprüfungsordnung

§ 14. Im übrigen ist auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung und der Zusatzprüfung im Lehrberuf Prozeßleitetechniker die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 anzuwenden.

Verhältniszahlen

§ 15. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Prozeßleitetechniker werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge) festgelegt:

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person 2 Lehrlinge
ab der 2. fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf jede Person 1 weiterer Lehrling

(2) Fachlich einschlägig ausgebildete Personen sind:

1. der Gewerberechtsinhaber,
2. der gewerberechtliche Geschäftsführer,
3. einschlägige Ausbilder,
4. Personen, die die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf „Prozeßleitetechniker“ oder „Meß- und Regelmechaniker“ abgelegt haben,
5. Personen, die die Lehrabschlußprüfung in einem zum Lehrberuf „Prozeßleitetechniker“ verwandten Lehrberuf abgelegt haben und zumindest zwei Jahre fachlich einschlägig tätig waren,
6. Personen, die zumindest fünf Jahre fachlich einschlägig tätig waren und dabei qualifizierte Tätigkeiten verrichtet haben.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten sieben Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(4) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(5) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

(6) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahlen gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 16. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Prozeßleitetechniker werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge) festgelegt:

1. Auf je fünf Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist,
2. auf je 15 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 15 Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden wie es der höchsten Lehrlingszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 17. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(2) Der Lehrberuf „Meß- und Regelmechaniker“ wird — unbeschadet § 18 — mit Ablauf des 30. Juni 1995 aufgehoben. In der Lehrberufsliste sind mit Ablauf des 30. Juni 1995 die Bestimmungen betreffend diesen Lehrberuf zu streichen.

(3) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf „Meß- und Regelmechaniker“, Verordnung BGBl. Nr. 116/1972 und Verordnung BGBl. Nr. 291/1979 (Art. IV Z 5 — Berufsbild) treten — unbeschadet § 18 Abs. 1 — mit Ablauf des 30. Juni 1995 außer Kraft.

(4) Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf „Meß- und Regelmechaniker“, Verordnung BGBl. Nr. 670/1988, und der Verordnungen BGBl. Nr. 359/1992 und 591/1992, tritt — unbeschadet § 18 Abs. 1 — mit Ablauf des 30. Juni 1995 außer Kraft.

§ 18. (1) Lehrlinge, die am 30. Juni 1995 im Lehrberuf „Meß- und Regelmechaniker“ im dritten oder vierten Lehrjahr ausgebildet werden, sind — unbeschadet Abs. 2 — gemäß den im § 17 Abs. 3 angeführten Ausbildungsvorschriften bis zum Ende der vereinbarten Lehrzeit auszubilden. Sie können innerhalb eines Jahres nach Lehrzeitende zur Lehrabschlußprüfung entsprechend der im § 17 Abs. 4 angeführten Prüfungsordnung antreten.

(2) Lehrlingen, die am 30. Juni 1995 im Lehrberuf „Meß- und Regelmechaniker“ im dritten oder vierten Lehrjahr ausgebildet werden und durch Lehrvertragsänderung in die Ausbildung im neuen Lehrberuf „Prozeßleittechniker“ überwechseln, sind die bisher im Lehrberuf „Meß- und Regelmechaniker“ zurückgelegten Lehrzeiten zur Gänze anzurechnen.

(3) Lehrlinge, die am 30. Juni 1995 im Lehrberuf „Meß- und Regelmechaniker“ im ersten oder zweiten Lehrjahr ausgebildet werden, sind nach der „Prozeßleittechniker-Ausbildungsverordnung“ weiter auszubilden. Die bisher im Lehrberuf „Meß- und Regelmechaniker“ zurückgelegten Lehrzeiten sind zur Gänze anzurechnen.

Schüssel

1095. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Berufsausbildung im Lehrberuf Restaurantfachmann (Restaurantfachmann-Ausbildungsverordnung)

Auf Grund der §§ 7, 8 und 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Kompetenzbereinigungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 256/1993, wird — hinsichtlich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Einrichtung des Lehrberufes Restaurantfachmann

§ 1. (1) Es wird der Lehrberuf „Restaurantfachmann“ mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.

(2) In der Lehrberufsliste (Anlage zur Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 494/1994) werden daher nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Reproduktionstechniker“ folgende Bestimmungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Restaurantfachmann	3	Hotel- und Gastgewerbeassistent.....	1.	voll
		Koch.....	1.	voll

Lehrzeitanrechnungen von verwandten Lehrberufen

§ 2. Die in den verwandten Lehrberufen zurückgelegte Lehrzeit ist auf die Lehrzeit im Lehrberuf „Restaurantfachmann“ im folgenden Ausmaß anzurechnen:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den Lehrberuf Restaurantfachmann	
	Lehrjahr	Ausmaß
Hotel- und Gastgewerbe- assistent	1.	voll
Koch	1.	voll

Berufsprofil

§ 3. Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbständig und eigenverantwortlich auszuführen:

1. Vorbereiten und Dekorieren von Räumen und Tafeln,
2. Empfangen, Verabschieden, Plazieren von Gästen und Beraten bei der Auswahl von Speisen und Getränken,
3. Servieren und Ausgeben von Speisen und Getränken,
4. Ausführen von Arbeiten (wie Filetieren, Flambieren, Tranchieren, Marinieren) am Tisch, am Sideboard oder in der Küche,
5. Mitwirken beim Zusammenstellen der Speise- und Getränkekarte,
6. Behandeln und Ausschänken von Getränken,
7. Teilnehmen an der Vorbereitung und der Durchführung von gastronomischen Sonderveranstaltungen,
8. Annehmen von Bestellungen,
9. Abrechnen von Schecks, Kreditkarten, sowie Abrechnen und Umrechnen von fremden Währungen, Mitwirken beim Führen der Kasse,
10. Pflegen von gastronomischen Gebrauchsgegenständen, wie Gläser, Geschirr, Bestecke,
11. Lagern und Kontrollieren von Waren und Gebrauchsgegenständen im Restaurationsbereich,
12. Entgegennehmen, Behandeln bzw. Weiterleiten von Reklamationen.

Berufsbild

§ 4. Für den Lehrberuf Restaurantfachmann wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hierbei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß der Lehrling zur Ausübung qualifizierter beruflicher Tätigkeiten im Sinne des § 3 befähigt wird, die insbesondere das Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben, Pflegen und Sauberhalten der in der Ausbildung zum Einsatz gelangenden branchenspezifischen Arbeitsgeräte und -maschinen unter Einbeziehung der zeitgemäßen Technik	—	—
2.	Selbständiges Bereitstellen der notwendigen Materialien und Arbeitsgeräte für das Service (Mise en place)	—	—
3.	Servieren (Einstellen) von Speisen und Getränken	Einstellen, Einreichen, Anrichten, Vorlegen und Plattenservice	Kenntnis aller Servierarten, selbständiges Durchführen aller Vorlegetechniken. Selbständiges Servieren von Speisen und Getränken
4.	Servieren von offenen und geschlossenen Getränken sowie Kaffee	Servieren von offenen und geschlossenen Getränken	—
5.	Kenntnis der verschiedenen Gedeckarten wie Frühstück, Couvert	Selbständiges Durchführen verschiedener Gedeckarten wie Frühstück, Couvert, Spezialgedecke	
6.	Allgemeines Verhalten im Gespräch mit dem Gast	Grundkenntnisse über Beratungs- und Verkaufsgespräche mit dem Gast	Selbständiges Führen von Beratungs- und Verkaufsgesprächen mit dem Gast
7.	Erlernen und Beherrschen notwendiger beruflicher Umgangsformen		

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
8.	Kenntnis über die Vorbereitungsarbeiten zum Filetieren, Flambieren, Tranchieren und Marinieren	Kenntnis vom Filetieren, Flambieren, Tranchieren und Marinieren	Durchführen der Verarbeitungstechniken Filetieren, Flambieren, Tranchieren, Marinieren am Tisch, Sideboard oder in der Küche
9.	Kenntnis der verschiedenen Vorlegetechniken wie Gueridonservice	Kenntnis und Mitarbeiten beim Gueridon oder Sideboard	Selbständiges Arbeiten am Gueridon oder am Sideboard
10.	Kenntnis über die Herstellung kleiner Speisen		Herstellen kleiner Speisen vor dem Gast
11.	Kenntnis der Menüzusammenstellung	Kenntnis der Menüzusammenstellung und der Speisenfolge	Kenntnis der Menüzusammenstellung, der Speisenfolge sowie der dazupassenden Getränke
12.	Grundkenntnisse der heimischen Küche	Kenntnis der heimischen Küche sowie der wesentlichen europäischen und internationalen Gerichte	
13.	Grundkenntnisse der einfachen gastronomischen Fachausdrücke	Kenntnis der wichtigsten gastronomischen Fachausdrücke	
14.	Kenntnis über die gängigen nichtalkoholischen und alkoholischen offenen Getränke	—	—
15.	Kenntnis der Getränke und deren Wirkung auf die Gesundheit		
16.	Einführung in die Getränkekunde	Kenntnis der verschiedenen Getränkesorten, der Getränkelagerung sowie der entsprechenden Getränketemperaturen beim Lagern und Servieren	
17.	Kenntnis über Rezepturen von Kaffeespezialitäten	Kenntnis von Kaffeespezialitäten	
18.	—	Barkunde — Kenntnisse der wichtigsten Misch- und Mixgetränke	Herstellung einfacher Mischgetränke
19.	Kenntnis über Aufbau und Funktion der Speise- und Getränkekarte. Kenntnis der Getränkekarte	Mitarbeit bei der Gestaltung der Speisekarte sowie der Tageskarte unter Berücksichtigung des saisonalen Speisen- und Getränkeangebotes	Beratung der Gäste aus der Speise- oder der Getränkekarte
20.	—	—	Erstellen einfacher schriftlicher Menüangebote
21.	Grundkenntnisse über die Zusammensetzung und Qualitätsmerkmale von Speisen und Getränken	Kenntnis der Zusammensetzung und der Qualitätsmerkmale von Speisen und Getränken	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
22.	—	Mitarbeit beim Erstellen der Getränke- sowie der Weinkarte unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Weinsorten (inkl. österr. Weinanbaugebiete) und Bierarten	Beratung der Gäste aus der Getränke- und Weinkarte
23.	—	Kenntnis der Grundbegriffe der Ernährungslehre und der verschiedenen Kostformen, wie Roh-, Schon- oder Vollwertkost	
24.	Kenntnis verschiedener gastronomischer Veranstaltungen sowie Kenntnis über deren Planung und Durchführung	Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von gastronomischen Sonderveranstaltungen	
25.	Kenntnis der verschiedenen Gläser- und Besteckarten	Kenntnis der verschiedenen Spezialgläser- und Spezialbesteckarten	—
26.	Einführung in die innerbetriebliche Struktur und Organisation	Kenntnis der verschiedenen Arten der innerbetrieblichen Abrechnung sowie selbständiges Bonieren von Speisen und Getränken	Selbständiges Schreiben der Abrechnung. Kenntnis der innerbetrieblichen Abrechnung unter Berücksichtigung und Anwendung der im Betrieb vorhandenen rechnergestützten Arbeitsmittel. Bedienen von Kassen
27.	Warenkontrolle, Warenlagerung		Kenntnis der Lagerverwaltung und Lagerkontrolle
28.	—	—	Wareneinkauf, Warenverkauf (Kalkulation)
29.	Kenntnis und Anwendung der im Betrieb vorhandenen bürotechnischen und rechnergestützten Arbeitsmittel		
30.	—	—	Kenntnis über die Erstellung eines Dienstplanes nach den gesetzlichen Vorschriften
31.	Kenntnis der betrieblichen Umweltschutzmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich einer zweckmäßigen Entsorgung; Abfalltrennung		—
32.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 BAG)		
33.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit insbesondere auch des Lebensmittelrechtes, Kenntnis über Erste Hilfe bei kleinen Brand- und Schnittverletzungen		
34.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Ausbildung in Form der Doppellehre

§ 5. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 6. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Restaurantfachmann gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

1. Prüfarbeit,
2. Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

1. Fachkunde,
2. Fachrechnen,
3. Buchführung.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule für den Lehrberuf Restaurantfachmann oder den Ersatz der gesamten Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung gemäß einer Verordnung auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes nachgewiesen hat.

Praktische Prüfung

Prüfarbeit

§ 7. (1) Die Prüfarbeit hat sich insbesondere auf die Bereiche Restaurant, Kaffeehaus, Hotel und Bar einschließlich der Ausstellung einer Gästerechnung zu erstrecken. Hierbei sind im einzelnen folgende Fertigkeiten und Kenntnisse nachzuweisen:

1. Mise en place,
2. Arbeiten vor dem Gast,
3. Arbeiten an der Bar,
4. Spezialservice, Getränke.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung, die Anforderungen der Berufspraxis und das Tätigkeitsgebiet des Lehrbetriebes eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in zweieinhalb Stunden durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfarbeit ist nach drei Stunden zu beenden.

(4) Für die Bewertung der „Prüfarbeit“ sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Geschicklichkeit,
2. Sauberkeit,
3. fachlich richtige Ausführung,
4. Genauigkeit,
5. rationeller Arbeitsablauf.

Fachgespräch

§ 8. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Prüfstücke, Materialproben, Demonstrationsobjekte, Bestecke, und Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Umweltschutz- und Entsorgungsmaßnahmen sind miteinzubeziehen.

(4) Das Fachgespräch soll für jeden Prüfungskandidaten 15 Minuten dauern. Es ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

Theoretische Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

§ 9. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüfungskandidaten sind entsprechend zu kennzeichnen.

Fachkunde

§ 10. (1) Die Fachkunde hat die stichwortartige Beantwortung je einer Frage aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Ernährungslehre,
2. Warenkunde,
3. Getränkekunde,
4. Menükunde.

(2) Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 120 Minuten zu beenden.

Fachrechnen

§ 11. (1) Das Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Prozentrechnungen,
2. Schlußrechnungen,
3. einfache Kalkulation.

(2) Die Verwendung von Rechenbehelfen ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 75 Minuten zu beenden.

Buchführung

§ 12. (1) Die Buchführung hat mehrere, zumindest aber fünf Buchungen von Geschäftsfällen zu umfassen.

(2) Die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie in der Regel in 45 Minuten durchgeführt werden kann.

(3) Die Buchführung ist nach 60 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 13. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „Nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen festzusetzen, wann innerhalb des Zeitraumes von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestandenenen Lehrabschlußprüfung frühestens die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestandenenen Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Anwenden der Allgemeinen Lehrabschlußprüfungsordnung

§ 14. Im übrigen ist auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung und der Zusatzprüfung im Lehrberuf Restaurantfachmann die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 anzuwenden.

Verhältniszahlen

§ 15. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Restaurantfachmann werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge) festgelegt:

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	2 Lehrlinge
2 bis 9 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für jede Person	1 weiterer Lehrling
10 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	10 Lehrlinge
11 bis 20 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für jede Person	ein weiterer Lehrling
ab 21 fachlich einschlägig ausgebildeten Personen für je 2 Personen	ein weiterer Lehrling

(2) Fachlich einschlägig ausgebildete Personen sind:

1. der Gewerberechtsinhaber,
2. der gewerberechtliche Geschäftsführer,
3. einschlägige Ausbilder,
4. Personen, die die Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen „Restaurantfachmann“ oder „Kellner“ abgelegt haben,
5. Personen, die die Lehrabschlußprüfung in einem zum Lehrberuf „Restaurantfachmann“ verwandten Lehrberuf abgelegt haben und zumindest zwei Jahre fachlich einschlägig tätig waren,
6. Personen, die zumindest fünf Jahre fachlich einschlägig tätig waren und dabei qualifizierte Tätigkeiten verrichtet haben.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(4) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(5) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

(6) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahlen gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 16. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Restaurantfachmann werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge) festgelegt:

1. Auf je fünf Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist,
2. auf je 15 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 15 Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Lehrlingszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 17. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(2) Der Lehrberuf „Kellner“ wird — unbeschadet § 18 — mit Ablauf des 30. Juni 1995 aufgehoben. In der Lehrberufsliste sind mit Ablauf des 30. Juni 1995 die Bestimmungen betreffend diesen Lehrberuf zu streichen.

(3) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Kellner, Verordnung BGBl. Nr. 327/1992 und der Verordnung BGBl. Nr. 437/1992, treten — unbeschadet § 18 Abs. 1 — mit Ablauf des 30. Juni 1995 außer Kraft.

(4) Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kellner, BGBl. Nr. 333/1992, tritt — unbeschadet § 18 Abs. 1 — mit Ablauf des 30. Juni 1995 außer Kraft.

§ 18. (1) Lehrlinge die am 30. Juni 1995 im Lehrberuf „Kellner“ im dritten Lehrjahr ausgebildet werden, sind — unbeschadet Abs. 2 — bis zum Ablauf der im Lehrvertrag vereinbarten Lehrzeit nach den Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Kellner, Verordnung BGBl. Nr. 327/1992, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 437/1992, auszubilden. Sie können innerhalb eines Jahres nach Lehrzeitende zur Lehrabschlußprüfung gemäß der Verordnung BGBl. Nr. 333/1992 antreten.

(2) Lehrlingen, die am 30. Juni 1995 im Lehrberuf „Kellner“ im dritten Lehrjahr ausgebildet werden, jedoch durch Lehrvertragsänderung zur Ausbildung im Lehrberuf „Restaurantfachmann“ überwechseln, sind die bisher im Lehrberuf „Kellner“ zurückgelegten Lehrzeiten zur Gänze anzurechnen.

(3) Lehrlinge, die am 30. Juni 1995 im Lehrberuf „Kellner“ im ersten oder zweiten Lehrjahr ausgebildet werden, sind nach der „Restaurantfachmann-Ausbildungsverordnung“ weiter auszubilden. Die bisher im Lehrberuf „Kellner“ zurückgelegten Lehrzeiten sind zur Gänze anzurechnen.

Schüssel

1096. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Berufsausbildung im Lehrberuf Stukkateur und Trockenausbauer (Stukkateur und Trockenausbauer-Ausbildungsverordnung)

Auf Grund der §§ 7, 8 und 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Kompetenzbereinigungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 256/1993, wird — hinsichtlich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Einrichtung des Lehrberufes Stukkateur und Trockenausbauer

§ 1. (1) Es wird der Lehrberuf „Stukkateur und Trockenausbauer“ mit einer Lehrzeit von 3 Jahren eingerichtet.

(2) In der Lehrberufsliste (Anlage zur Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 494/1994) werden daher nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Strickwarenerzeuger“ folgende Bestimmungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Stukkateur und Trockenausbauer	3	Isoliermonteur.....	1.	voll
			2.	voll
		Maurer.....	1.	voll
			2.	voll

Lehrzeitanrechnungen von verwandten Lehrberufen

§ 2. Die in den verwandten Lehrberufen zurückgelegte Lehrzeit ist auf die Lehrzeit im Lehrberuf „Stukkateur und Trockenausbauer“ im folgenden Ausmaß anzurechnen:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den Lehrberuf Stukkateur und Trockenausbauer	
	Lehrjahr	Ausmaß
Isoliermonteur	1.	voll
	2.	voll
Maurer	1.	voll
	2.	voll

Berufsprofil

§ 3. Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbständig und eigenverantwortlich auszuführen:

1. Lesen und Anfertigen einfacher Zeichnungen, Skizzen und Verlegepläne,
2. Festlegen der Arbeitsschritte, Arbeitsmittel und Methoden unter Berücksichtigung der Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten der Werk-, Bau- und Hilfsstoffe,
3. Warten, Instandhalten und Auswählen der einschlägigen Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
4. Ermitteln des Werk-, Bau- und Hilfsstoffbedarfes,
5. Aufstellen einfacher Arbeits- und Schutzgerüste,
6. Vorbereiten der zu bearbeitenden Flächen und Anbringen von Putzträgern und Verankerungen,
7. Zubereiten von Mörtelmischungen, Herstellen von Innenputzen, Außenputzen und Gips-estrichen,
8. Verarbeiten von Bauplatten und Bauteilen für den trockenen Innenausbau,
9. Herstellung von Schablonen und Formen für Stuckarbeiten,
10. Herstellen und Anbringen von Stuckteilen, Herstellen von Gesimsen und Profilen,
11. Ausführen von Instandsetzungs- und Restaurierungsarbeiten.

Berufsbild

§ 4. Für den Lehrberuf Stukkateur und Trockenausbauer wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hierbei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß der Lehrling zur Ausübung qualifizierter beruflicher Tätigkeiten im Sinne des § 3 befähigt wird, die insbesondere das Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Vorrichtungen, Maschinen und Arbeitsbehelfe		
2.	Kenntnis der Werk-, Bau- und Hilfsstoffe (Gips, Kalk, Zement, Zuschlagstoffe, Verputz- und Mörtelarten, Spachtelmassen, Gipskarton, Holz, Metall, Mineralfaser, Dämm- und Isolierstoffe, Kunststoffe), ihrer Eigenschaften sowie Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten		
3.	Kenntnis über die Lagerung der Werk-, Hilfs- und Baustoffe sowie über die schädlichen Einflüsse auf die Werkstoffe und deren Abwehr	Transportlogistik; richtige Lagerung und Schutz vor Witterungseinflüssen von Materialien und Hilfsstoffen	—
4.	Kenntnis des Wärme-, Kälte-, Brand- und Schallschutzes und der Raumakustik	Einbauen von Dämmstoffen zum Wärme-, Kälte-, Brand- und Schallschutz; Setzen von Maßnahmen zur Erreichung der geplanten Raumakustik	
5.	—	Feststellen des Bedarfs an Werk-, Bau- und Hilfsstoffen	
6.	—	—	Kenntnis der Auswirkungen anderer Arbeiten auf die Stukkateur- und Trockenausbauarbeiten
7.	Messen, Anreißen und Aufreißen	Messen, An- und Aufreißen mit Spezialgeräten (zB Laser und Nivellierungsgeräte)	
8.	Bearbeiten (Schneiden, Bohren, Sägen, Formen, Modellieren, Schrauben, Spachteln, Nieten und Nageln, Feilen) von Werk-, Bau- und Hilfsstoffen	Rabitzarbeiten, Anbringen der Putzträger und Trägerkonstruktionen samt Befestigung	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
9.	Herstellen von einfachen Schablonen	Herstellen von Schablonen	
10.	Herstellen und Anrühren von Gipsbrei, Mörtel, Ansatzbinder und Verspachtelungsmaterialien		
11.	Kenntnis über Sgraffito	Aufbringen des Putzes mit Farbgebung, Sgraffitoarbeiten	
12.	—	Einfache Stuckmarmor- und Stuccolustroarbeiten	
13.	Einfache Zugarbeiten	Ziehen von Profilen und Gesimsen	
14.	Versetzen von vorgefertigten Stuckprofilen, Gesimsen, Rosetten und Ornamenten im Innen- und Außenbereich	Abformen sowie Schneiden von ornamentalen und plastischen Werkstücken, Ecken und Verkröpfungen aus Gips, Mörtel und Putz sowie deren Restaurierung	
15.	—	Oberflächengestaltung: Reiben, Filzen, Schaben, Kratzen, Waschen, Glätten, Schleifen, Spachteln	
16.	—	—	Herstellen von Bewehren von Formen für Gußarbeiten
17.	—	Gießen und Herstellen von bewehrten und unbewehrten Elementen	—
18.	Versetzen, Montieren, Dämmen und Verspachteln von Montagegewänden, Vorsatzschalen, Montagedecken und Schrägenverkleidungen		
19.	—	Einfache Konstruktionsarbeiten; Versetzen von Montageteilen, Türzargen und Befestigungsmaterial	
20.	Aufstellen von Leichtwänden, umsetzbaren und mobilen Trennwänden		—
21.	Lesen von Werkzeichnungen und Plänen		
22.	—	Einfaches, maßstäbliches Zeichnen und Skizzieren	
23.	—	Vermessen von Bauteilen und Aufmessen erbrachter Leistungen	
24.	Kenntnis über das Führen von Arbeitsnachweisen		Führen von Arbeitsnachweisen
25.	Kenntnis über das Herstellen (Aufstellen, Instandhalten, Bedienen, Abtragen) von Gerüsten		—
26.	Herstellen von einfachen Bockgerüsten		Herstellen von einfachen Gerüsten
27.	Kenntnis über den betrieblichen Umweltschutz und die fachgerechte Trennung und Entsorgung der im Betrieb anfallenden Werk-, Bau- und Hilfsstoffe		
28.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 BAG)		
29.	Kenntnis einschlägiger Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
30.	Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Ausbildung in Form der Doppellehre

§ 5. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 6. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Stukkateur und Trockenausbauer gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

1. Prüfarbeit,
2. Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

1. Fachkunde,
2. Fachrechnen,
3. Fachzeichnen.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule für den Lehrberuf Stukkateur und Trockenausbauer oder den Ersatz der gesamten Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung gemäß einer Verordnung auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes nachgewiesen hat.

Praktische Prüfung

Prüfarbeit

§ 7. (1) Die Prüfarbeit hat nach Angabe der Prüfungskommission Fertigkeiten und Kenntnisse der nachfolgenden Bereiche zu umfassen:

1. Messen, An- und Aufreißen,
2. Herstellung von Unterkonstruktionen für Rabitzarbeiten, für Ständerwände, für Vorsatzschalen und für abgehängte Decken,
3. Verputzen einer Probeffläche an der Wand- oder Deckenuntersicht,
4. Ziehen von Profilen und Gesimsen mit vorbereiteter Schablone,
5. Versetzen und Montieren,
6. Oberflächengestaltung,
7. Verarbeiten von Bauplatten und Bauteilen für den trockenen Innenausbau.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung, die Anforderungen der Berufspraxis und das Tätigkeitsgebiet des Lehrbetriebes eine Prüfarbeit zu stellen, die in zehn Stunden durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfarbeit ist nach zwölf Stunden zu beenden.

(4) Für die Bewertung der „Prüfarbeit“ sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Maßhaltigkeit und Sauberkeit,
2. fachgerechte Ausführung,
3. fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
4. fachgerechte Arbeitsweise.

Fachgespräch

§ 8. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hiebei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hiebei sind Prüfstücke, Materialproben, Demonstrationsobjekte, Werkzeuge, Bauteile, Zeichnungen oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Umweltschutz- und Entsorgungsmaßnahmen sind miteinzubeziehen.

(4) Das Fachgespräch soll für jeden Prüfungskandidaten 15 Minuten dauern. Es ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

Theoretische Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

§ 9. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüfungskandidaten sind entsprechend zu kennzeichnen.

Fachkunde

§ 10. (1) Die Fachkunde hat die stichwortartige Beantwortung je einer Frage aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Werk-, Bau- und Hilfsstoffe und deren Lagerung,
2. Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
3. Arbeitsverfahren,
4. Baustile und Stuckarbeiten,
5. Gerüste.

(2) Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Fachrechnen

§ 11. (1) Das Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Längen- und Flächenberechnung,
2. Volums- und Masseberechnung,
3. Materialbedarfsberechnung,
4. Arbeitszeitberechnung.

(2) Die Verwendung von Rechenbehelfen ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 50 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 70 Minuten zu beenden.

Fachzeichnen

§ 12. (1) Das Fachzeichnen hat nach Angabe das Anfertigen einer Werkzeichnung zu umfassen.

(2) Die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden kann.

(3) Das Fachzeichnen ist nach 80 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 13. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „Nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen festzusetzen, wann innerhalb des Zeitraumes von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung frühestens die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestandenenen Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Anwenden der Allgemeinen Lehrabschlußprüfungsordnung

§ 14. Im übrigen ist auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung und der Zusatzprüfung im Lehrberuf Stukkateur und Trockenausbauer die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 anzuwenden.

Verhältniszahlen

§ 15. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Stukkateur und Trockenausbauer werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge) festgelegt:

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person 2 Lehrlinge
ab der 2. fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf jede Person 1 weiterer Lehrling

(2) Fachlich einschlägig ausgebildete Personen sind:

1. der Gewerberechtsinhaber,
2. der gewerberechtliche Geschäftsführer,
3. einschlägige Ausbilder,
4. Personen, die die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf „Stukkateur und Trockenausbauer“, „Stukkateur“ oder „Wärme-, Kälte- und Schallsolierer“ abgelegt haben,
5. Personen, die die Lehrabschlußprüfung in einem zum Lehrberuf „Stukkateur und Trockenausbauer“ verwandten Lehrberuf abgelegt haben und zumindest zwei Jahre fachlich einschlägig tätig waren,
6. Personen, die zumindest fünf Jahre fachlich einschlägig tätig waren und dabei qualifizierte Tätigkeiten verrichtet haben.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(4) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(5) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

(6) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahlen gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 16. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Stukkateur und Trockenausbauer werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge) festgelegt:

1. Auf je fünf Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist,
2. auf je 15 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 15 Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Lehrlingszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 17. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(2) Der Lehrberuf „Stukkateur“ wird — unbeschadet § 18 — mit Ablauf des 30. Juni 1995 aufgehoben. In der Lehrberufsliste sind mit Ablauf des 30. Juni 1995 die Bestimmungen betreffend diesen Lehrberuf zu streichen.

(3) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Stukkateur, Verordnung BGBl. Nr. 242/1987, treten — unbeschadet § 18 Abs. 1 — mit Ablauf des 30. Juni 1995 außer Kraft.

(4) Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung Stukkateur, Verordnung BGBl. Nr. 368/1988, tritt — unbeschadet § 18 Abs. 1 — mit Ablauf des 30. Juni 1999 außer Kraft.

§ 18. (1) Lehrlinge, die am 30. Juni 1995 im Lehrberuf „Stukkateur“ bzw. im Lehrberuf „Wärme-, Kälte- und Schallisolierer“ ausgebildet werden, sind nach den im § 17 Abs. 3 dieser Verordnung bzw. nach den Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf „Wärme-, Kälte- und Schallisolierer“, BGBl. Nr. 243/1987, bis zum Ende der vereinbarten Lehrzeit auszubilden. Sie können bis zum Ablauf des 30. Juni 1999 zur Lehrabschlußprüfung gemäß der im § 17 Abs. 4 angeführten Prüfungsordnung bzw. nach der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf „Wärme-, Kälte- und Schallisolierer“, BGBl. Nr. 370/1988, antreten.

(2) Lehrlingen, die im Lehrberuf „Stukkateur“ oder im Lehrberuf „Wärme-, Kälte- und Schallisolierer“ ausgebildet werden und durch Lehrvertragsänderung in die Ausbildung im neuen Lehrberuf „Stukkateur und Trockenausbauer“ überwechseln, sind die bisher im Lehrberuf „Stukkateur“ oder „Wärme-, Kälte- und Schallisolierer“ zurückgelegten Lehrzeiten zur Gänze anzurechnen.

Schüssel**1097. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der der Ausbildungsversuch im Lehrberuf Anlagenelektriker geändert wird**

Auf Grund des § 8 a des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Kompetenzvereinigungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 256/1993, wird — im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Die Verordnung BGBl. Nr. 306/1989 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 336/1992, mit der ein Ausbildungsversuch im Lehrberuf Anlagenelektriker eingerichtet wird, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. Die Ausbildung im Rahmen dieses Ausbildungsversuches kann ab 1. Juli 1989 bis spätestens 1. Oktober 1999 begonnen werden.“

2. Im § 3 Abs. 1 werden nach dem Lehrberuf „Elektromechaniker für Starkstrom“ der Lehrberuf „Kälteanlagentechniker“ bzw. nach dem Lehrberuf „Meß- und Regelmechaniker“ der Lehrberuf „Prozeßleittechniker“ eingefügt.

3. Im § 3 Abs. 2 und 3 werden eingefügt:

Verwandter Lehrberuf	Lehrjahr	Ausmaß
„Kälteanlagentechniker“	1.	voll
	2.	voll
Prozeßleittechniker	1.	voll
	2.	voll“

4. Im § 3 Abs. 3 lauten die Bestimmungen betreffend die Lehrberufe „Anlagenmonteur“ und „Elektromechaniker für Starkstrom“ wie folgt:

Verwandter Lehrberuf	Lehrjahr	Ausmaß
„Anlagenmonteur“	1.	voll
	2.	voll
	3.	voll
Elektromechaniker für Starkstrom	1.	voll
	2.	voll
	3.	voll“

5. Im § 24 werden nach dem Lehrberuf „Elektromechaniker für Starkstrom“ der Lehrberuf „Kälteanlagentechniker“ und nach dem Lehrberuf „Meß- und Regelmechaniker“ der Lehrberuf „Prozeßleittechniker“ eingefügt.

6. § 27 Abs. 3 lautet:

„(3) Diese Verordnung tritt mit 31. Dezember 2003 außer Kraft.“

Schüssel

1098. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der der Ausbildungsversuch im Lehrberuf Maschinenmechaniker geändert wird

Auf Grund des § 8 a des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Kompetenzbereinigungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 256/1993, wird — im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Die Verordnung BGBl. Nr. 307/1989 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 337/1993, mit der ein Ausbildungsversuch im Lehrberuf Maschinenmechaniker eingerichtet wird, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. Die Ausbildung im Rahmen dieses Ausbildungsversuches kann ab 1. Juli 1989 bis spätestens 1. Oktober 1999 begonnen werden.“

2. Im § 3 Abs. 1 werden nach den Lehrberufen „Betriebselektriker“ bzw. „Feinmechaniker“ bzw. „Meß- und Regelmechaniker“ die Lehrberufe „Betriebsschlosser“, bzw. „Kälteanlagentechniker“ bzw. „Prozeßleittechniker“ eingefügt.

3. Im § 3 Abs. 2 und 3 werden eingefügt:

Verwandter Lehrberuf	Lehrjahr	Ausmaß
„Betriebsschlosser“.....	1.	voll
	2.	voll
	3.	½
Kälteanlagentechniker.....	1.	voll
	2.	voll
Prozeßleittechniker.....	1.	voll
	2.	voll“

4. Im § 3 Abs. 3 lauten die Bestimmungen betreffend die Lehrberufe „Anlagenmonteur“, „Betriebsschlosser“, „Dreher“, „Maschinenschlosser“ und „Schlosser“ wie folgt:

Verwandter Lehrberuf	Lehrjahr	Ausmaß
„Anlagenmonteur“.....	1.	voll
	2.	voll
	3.	voll
Betriebsschlosser.....	1.	voll
	2.	voll
	3.	½
Dreher.....	1.	voll
	2.	voll
	3.	½
Maschinenschlosser.....	1.	voll
	2.	voll
	3.	voll
Schlosser.....	1.	voll
	2.	voll
	3.	voll“

5. Im § 24 werden dem Alphabet folgend nach den Lehrberufen „Betriebselektriker“ bzw. „Feinmechaniker“ bzw. „Meß- und Regelmechaniker“ die Lehrberufe „Betriebsschlosser“ bzw. „Kälteanlagentechniker“ bzw. „Prozeßleittechniker“ eingefügt.

6. § 27 Abs. 3 lautet:

„(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.“

Schüssel

1099. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der der Ausbildungsversuch im Lehrberuf Werkzeugmechaniker geändert wird

Auf Grund des § 8 a des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Kompetenzvereinigungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 256/1993, wird — im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Die Verordnung BGBl. Nr. 308/1989 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 338/1992, mit der ein Ausbildungsversuch im Lehrberuf Werkzeugmechaniker eingerichtet wird, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. Die Ausbildung im Rahmen dieses Ausbildungsversuchs kann ab 1. Juli 1989 bis spätestens 1. Oktober 1999 begonnen werden.“

2. Im § 3 Abs. 1 werden nach dem Lehrberuf „Feinmechaniker“ der Lehrberuf „Kälteanlagentechniker“ und nach dem Lehrberuf „Meß- und Regelmechaniker“ der Lehrberuf „Prozeßleittechniker“ eingefügt.

3. Im § 3 Abs. 2 und 3 werden eingefügt:

Verwandter Lehrberuf	Lehrjahr	Ausmaß
„Kälteanlagentechniker“	1.	voll
	2.	voll
Prozeßleittechniker	1.	voll
	2.	voll“

4. Im § 3 Abs. 3 lauten die Bestimmungen betreffend die Lehrberufe „Dreher“, „Schlosser“ und „Werkzeugmaschineur“ wie folgt:

Verwandter Lehrberuf	Lehrjahr	Ausmaß
„Dreher“	1.	voll
	2.	voll
Schlosser	1.	voll
	2.	voll
	3.	½
Werkzeugmaschineur	1.	voll
	2.	voll
	3.	½“

5. Im § 24 werden nach dem Lehrberuf „Feinmechaniker“ der Lehrberuf „Kälteanlagentechniker“ und nach dem Lehrberuf „Meß- und Regelmechaniker“ der Lehrberuf „Prozeßleittechniker“ eingefügt.

6. § 27 Abs. 3 lautet:

„(3) Diese Verordnung tritt mit 31. Dezember 2003 außer Kraft.“

Schüssel

1100. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der der Ausbildungsversuch im Lehrberuf Recycling- und Entsorgungstechniker geändert wird

Auf Grund des § 8 a des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Kompetenzbereinigungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 256/1993, wird — im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Die Verordnung BGBl. Nr. 585/1992 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 419/1993, mit der der Lehrberuf Recycling- und Entsorgungstechniker als Ausbildungsversuch eingerichtet wird, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 werden dem Alphabet folgend nach den Lehrberufen „Chemiewerker“ bzw. „Papiertechniker“ die Lehrberufe „Kälteanlagentechniker“ bzw. „Prozeßleittechniker“ eingefügt.

2. Im § 3 Abs. 2 und 3 werden jeweils dem Alphabet folgend eingefügt:

Verwandter Lehrberuf	Lehrjahr	Ausmaß
„Kälteanlagentechniker“	1.	voll
„Prozeßleittechniker“	1.	voll“

3. Im § 15 werden dem Alphabet folgend nach den Lehrberufen „Chemiewerker“ bzw. „Papiertechniker“ die Lehrberufe „Kälteanlagentechniker“ bzw. „Prozeßleittechniker“ eingefügt.

Schüssel